

In der Senatssitzung am 11. März 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

28.02.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03.2025

„Erlass einer Verordnung zur Gleichwertigkeitsprüfung (BremSobAnV) sowie Änderungen von § 114 BremHG und Anpassungen der AOs reglementierter Sozialberufe“

A. Problem

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird durch § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen (für die Referenzberufe Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen und Elementarpädagog:innen) sowie im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport durch § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) (für den Fachbereich Sozialwesen und den Schwerpunkt Elementarpädagogik) ermächtigt, die Voraussetzungen für die Verleihung der jeweiligen staatlichen Anerkennung durch Rechtsverordnungen festzulegen. Dies erfolgt über die Verordnungen zur staatlichen Anerkennung der jeweiligen Referenzberufe.

Die Rechtsgrundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen bilden das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) sowie bislang die jeweiligen Verordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für die entsprechenden Referenzberufe.

Im Zusammenhang mit der Gewinnung sozialpädagogischer Fachkräfte wurde das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit reglementierten Sozialberufen überprüft.

Sowohl die Verortung der jeweiligen Regelung in vier verschiedenen Ordnungen zur staatlichen Anerkennung (Anerkennungsordnungen), die Varianz der Verfahren als auch die Anzahl der in diesem Zusammenhang zu stellenden Anträge sowie das bislang fehlende Angebot einer Eignungsprüfung wurden im Rahmen dieser Überprüfung als hinderlich für eine zügige Erlangung der Gleichwertigkeit und dem damit verbundenen Einsatz der Antragstellenden auf dem Arbeitsmarkt bewertet.

B. Lösung

Um die Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Abschlüssen mit in Deutschland reglementierten Sozialberufen zu beschleunigen und so den Antragstellenden zeitnah den Einstieg in den deutschen bzw. den bremischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wurde die Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) erarbeitet.

In dieser neuen Verordnung werden die Verfahrensregelungen für die reglementierten Sozialberufe Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in, Elementarpädagog:in und Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in zentral, transparent und vereinheitlicht zusammengefasst.

Um konkurrierende Rechtsgrundlagen zu vermeiden, sind in diesem Zusammenhang gleichzeitig die vier Anerkennungsordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung anzupassen.

Dieser Anpassungsprozess wurde genutzt, um auch diese in Bezug auf Transparenz, Verständlichkeit und Effizienz der Verfahren zu überprüfen, zu optimieren und zu vereinheitlichen.

Zur Zielerreichung wurden in jeder der vier Ordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

- der Passus zur Regelung der Gleichwertigkeit gestrichen;
- Redundanzen gestrichen;
- Regelungen zu der Absolvierung des Berufspraktikums in Teilzeit präzisiert;
- Regelungen bzgl. der Eignung von Praxisstellen präzisiert;
- Regelungen bzgl. des bedarfsdeckenden Einsatzes von Fachkräften im Berufspraktikum präzisiert;
- Handlungsspielräume für Einzelfallentscheidungen eröffnet;
- die Prüfungskommission verschlankt sowie
- durch sprachliche Anpassungen und übergreifende Angleichungen die Transparenz und Verständlichkeit der Verfahrensabläufe gestärkt.

Bevor die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 17), sowie die Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 469), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), im angedachten Sinne geändert werden können, ist eine Änderung einer Verordnungsermächtigung im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) notwendig: § 114 BremHG ist durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft dahingehend anzupassen, dass die Verordnungsermächtigung sich auf die gegenwärtig maßgeblichen Hochschulen und Studiengänge bezieht. Von der Verordnungsermächtigung erfasst wird damit künftig der neu akkreditierte Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Bremerhaven.

Zur Umsetzung des Vorhabens bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vorbereitete notwendige Änderung von § 114 BremHG zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im März 2025 zu beschließen. Sie bittet den Senat, die Bürgerschaft zu ersuchen, über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (Anlage 1) in erster und zweiter Lesung zu beraten und zu beschließen und von einer Befassung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft abzusehen.

C. Alternativen

keine Alternativen

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit den Anpassungen der Anerkennungsordnungen sind keine zusätzlichen Kosten und keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Regelungen der neuen Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) sowie die Verordnungsentwürfe zur Änderung der vier Anerkennungsordnungen betreffen formal alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn in der Gruppe der Antragstellenden aktuell Frauen den deutlich größeren Anteil bilden.

Die Regelungen der neuen Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) sowie die Verordnungsentwürfe zur Änderung der vier Anerkennungsordnungen haben keine Auswirkungen auf das Klima.

Das Vorstehende gilt entsprechend für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Senatsvorlage im Hinblick auf die Entwürfe der Rechtsverordnungen mit

- der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
- der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie mit dem
- Magistrat Bremerhaven

abgestimmt.

Die Beteiligungsverfahren für die Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) sowie für die vier Verordnungsentwürfe zur Änderung der jeweiligen Ordnung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wurde durch die Senatorin für Kinder und Bildung im September 2024 eingeleitet und im Januar 2025 abgeschlossen.

Es wurden durch die Senatorin für Kinder und Bildung beteiligt:

- die Universität Bremen,
- die Hochschule Bremen, die Hochschule Bremerhaven und die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH,
- die öffentlichen und die privaten Fachschulen des Landes Bremen,
- der Gesamtpersonalrat,
- der Landesausschuss für Berufliche Bildung,
- die Träger über die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
- die Arbeitnehmerkammer Bremen.

Alle Beteiligten nahmen Stellung. Die Eingaben wurden geprüft und eingearbeitet.

Die Verordnungsentwürfe wurden der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet; diese hat die Entwürfe am 30. Januar 2025 rechtsförmlich geprüft. Demnach bestehen in Bezug auf die neue Verordnung sowie die vorgeschlagenen Anpassungen der vier Verordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung keine Vorbehalte.

Die rechtsförmliche Prüfung der Senatorin für Justiz und Verfassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (Anlage 1) wurde durchgeführt. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Abstimmung dieses Entwurfs mit der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration eingeleitet.

Die Senatorin für Kinder und Bildung sieht vor, den Landesjugendhilfeausschuss im März 2025 per Umlaufverfahren mit der neuen Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) (Anlage 2) sowie mit den Verordnungsentwürfen zur Änderung der vier Ordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (Anlagen 3 bis 6) zu befassen. Der Deputation für Kinder und Bildung sollen die Verordnungen in ihrer Sitzung am 1. April 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im März 2025.

2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf einer Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV) sowie die Ausfertigung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

3. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Erzieherinnen- und Erzieheranerkenntnisverordnung) zur Kenntnis.

4. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern im Lande Bremen (Heilerziehungspflegeanerkenntnisverordnung) zur Kenntnis.

5. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) zur Kenntnis.

6. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 28.02.2025 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes nebst Begründung, Synopse und Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
2. Entwurf einer Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen reglementierten Sozialberufen (BremSobAnV)
3. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Erzieherinnen- und Erzieheranerkenntnisverordnung) nebst Synopse

4. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern im Lande Bremen (Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung) nebst Synopse
5. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) nebst Synopse
6. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) nebst Synopse

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. März 2025**

„Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes“

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im März 2025.

Problemaufriss und Lösung:

1. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wird die in § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) geregelte Verordnungsermächtigung der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aktualisiert.

2. Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 114 BremHG wird die Senatorin für Kinder und Bildung in die Lage versetzt, den Personenkreis, der in den Genuss einer staatlichen Anerkennung kommen kann, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, indem die maßgeblichen Hochschulen und Studiengänge in Bezug genommen werden. Zugleich wird mit der Neufassung die nach der Geschäftsordnung des Senats und der Geschäftsverteilung im Senat zutreffende Bezeichnung der Mitglieder des Senats übernommen.

3. Gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID) vom 05.07.2023 ist seine Aufgabe u.a. die Beratung von allen Fragen des Wissenschaftsbereichs. §§ 21, 28 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 14. Januar 2025 sehen – soweit es sich nicht um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt – eine vorherige Beratung in einem Ausschuss nicht zwingend vor; die Bürgerschaft kann Vorlagen an Ausschüsse oder Deputationen zur weiteren Beratung und Berichterstattung überweisen, muss dies aber nicht.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat den Senat gebeten, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu ersuchen, im Interesse einer zeitnahen Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes von einer Überweisung an den WMDID abzusehen und in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft in erster und zweiter Lesung über den Gesetzentwurf zu beraten und zu beschließen. Der Senat schließt sich dieser Bitte an.

4. Der Gesetzentwurf löst keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Aufwendungen aus.

Anlagen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
- Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
- Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in erster und zweiter Lesung in ihrer Sitzung im März 2025.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

§ 114 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Staatliche Anerkennung

„Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in dem Studiengang Soziale Arbeit, auch als dualer Studiengang, und in entsprechenden Studienfeldern festzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Studiengänge Fachbezogene Bildungswissenschaften und Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs an der Universität Bremen, jeweils mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts, sowie in entsprechenden Studienfeldern. Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wird die in § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zugewiesene Verordnungsermächtigung aktualisiert.

§ 114 BremHG bestimmt bislang, dass für Absolventen und Absolventinnen des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen sowie des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Bremen durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, unter welchen Voraussetzungen diesen Personen eine staatliche Anerkennung verliehen werden kann.

Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 114 BremHG wird die Senatorin für Kinder und Bildung in die Lage versetzt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration den Personenkreis, der von einer staatlichen Anerkennung profitieren kann, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Änderung werden nunmehr alle relevanten Hochschulen und Studiengänge in Bezug genommen und die seit dem Erlass der Vorschrift vollzogenen Änderungen der Bezeichnung der jeweiligen Studiengänge abgebildet. Eine Bezugnahme auf die entsprechenden Studienfelder bewirkt zudem, dass die Ermächtigungsgrundlage auch bei ggf. perspektivisch erfolgenden Umbenennungen von Studiengängen Bestand hat. Zugleich wird mit der Neufassung die nach der Geschäftsordnung des Senats und der Geschäftsverteilung im Senat zutreffende Bezeichnung der Mitglieder des Senats übernommen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Neufassung von § 114 BremHG

Satz 1 ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit und in entsprechenden Studienfeldern an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen festzulegen. Dies gilt auch, wenn der Studiengang als dualer Studiengang (§ 4 Absatz 12 BremHG) absolviert wurde. Zudem verwendet Satz 1 die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Juli 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 740), zuletzt geändert durch Änderung vom 18. Juni 2024 (Brem.ABl. S. 665, ber. S. 668), in Verbindung mit der Geschäftsverteilung im Senat vom 5. März 2024 (Brem.ABl. 2024, S. 1233, ber. S. 1273) maßgebliche Bezeichnung der Mitglieder des Senats.

Satz 2 stellt klar, dass neben dem inzwischen eingestellten Studiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts auch der Studiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ mit gleichem Schwerpunkt und gleichem Abschluss von der Verordnungsermächtigung umfasst ist. Gleiches gilt für Absolventinnen und Absolventen in entsprechenden Studienfeldern.

Satz 3 übernimmt die Regelung des früheren Satzes 2 der Vorschrift unverändert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Synopsis

aktuelle Gesetzesfassung Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert wurde	Änderungsfassung gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes	Begründung der Änderungsfassung
<p>§ 114 Staatliche Anerkennung</p> <p>¹Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der <i>Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport</i> durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventen und Absolventinnen des <i>Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen</i> sowie an Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik, mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Universität Bremen festzulegen. ²Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.</p>	<p>§ 114 Staatliche Anerkennung</p> <p>¹Die Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in dem Studiengang Soziale Arbeit, auch als dualer Studiengang, und in entsprechenden Studienfeldern festzulegen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Studiengänge Fachbezogene Bildungswissenschaften und Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs an der Universität Bremen, jeweils mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts, sowie in entsprechenden Studienfeldern. ³Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis</p>	<p>Satz 1: -verwendet die aktuelle Bezeichnung: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration; -erfasst den Studiengang Soziale Arbeit an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen und entsprechende Studienfelder; -erfasst auch duale Studiengänge</p> <p>Satz 2: -erstreckt die Regelungen des Satzes 1 auf den Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs, Schwerpunkt Elementarpädagogik, an der Universität Bremen, da der Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften eingestellt wurde; dies gilt auch für entsprechende Studienfelder</p>

	praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.“	Satz 3: u n v e r ä n d e r t ggü. Satz 2 der aktuellen Gesetzesfassung
--	--	---

- Hinweise:
1. Die hochgestellten Ziffern zur Zählung der Sätze dienen der besseren Lesbarkeit und sind nicht Bestandteil der amtlichen Gesetzesfassung.
 2. Von einer synoptischen Darstellung der Vorschrift über das Inkrafttreten gemäß Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wurde hier abgesehen.

**Bremische Verordnung über
die staatliche Anerkennung von
im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe
(BremSobAnV)**

Vom XX.XX.2025

Aufgrund der § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses in einem, in Deutschland reglementierten, Sozialberuf erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S.74), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Reglementierte Sozialberufe im Sinne dieser Verordnung sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(3) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 bis 4 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Vorgaben dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht erfolgen kann, werden die wesentlichen Unterschiede durch Bescheid der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung nach den Bestimmungen des § 10 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt.

§ 2

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Fachkräfte in reglementierten Sozialberufen gemäß § 1 Absatz 2 sollen die nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der jeweiligen landesrechtlichen Berufsqualifikation ausgleichen. Die antragstellenden Personen sollen befähigt werden, in der Bundesrepublik Deutschland in dem äquivalenten staatlich anerkannten Sozialberuf tätig zu werden. Die Feststellung über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen trifft die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung gemäß § 1 Absatz 4.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme wählen, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen. Die antragstellenden Personen werden durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Institution bezüglich der Auswahl der Ausgleichsmaßnahme beraten.

(3) Die Dauer der Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs darf gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme richtet sich nach dem Erfordernis des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geltenden Berufsqualifikation.

§ 3

Täuschung und Verschweigen von Tatsachen

(1) Wird bekannt, dass eine an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Person Tatsachen verschwiegen hat, die auf eine fehlende Eignung für die Berufsausübung schließen lassen, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die Teilnahme an der Ausgleichsmaßnahme umgehend beenden.

(2) Eine fehlende Eignung für die Berufsausübung liegt vor, wenn:

1. die Ausübung des Berufs im Herkunftsland untersagt worden ist;
2. die Dokumente, die bei der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung für die Feststellung der Gleichwertigkeit eingereicht worden sind, gefälscht sind;
3. für die Entscheidung relevante Angaben in den nach § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vorzulegenden Unterlagen verschwiegen worden sind.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 erst nach Erteilung der staatlichen Anerkennung des jeweiligen Sozialberufes bekannt, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die Anerkennung zurücknehmen. Im Falle einer Rücknahme ist zu prüfen, ob ein Verfahren gemäß § 13b Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz einzuleiten ist.

§ 4

Anpassungslehrgang

(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann gemäß § 13 Absatz 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes eine geeignete Institution mit der Organisation und Durchführung des Anpassungslehrgangs beauftragen.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung entscheidet über die Dauer und den Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie über die Voraussetzungen der erfolgreichen Teilnahme unter der Berücksichtigung der Maßgaben von § 2.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrganges werden durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung oder eine von ihr beauftragten Institution betreut.

(4) Der Anpassungslehrgang besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Beide Teile können parallel absolviert werden.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang ist ein Bescheid der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil des Anpassungslehrgangs ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne einschlägige ausschließende Einträge nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Der praktische Teil des Anpassungslehrganges kann im Rahmen eines Berufspraktikums oder der Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum erfolgen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bremischen Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung, der Bremischen Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung, der Bremischen Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder der Bremischen Elementarpädagogikankennungsverordnung.

(8) Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer der Ausgleichsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 4 nicht angerechnet.

(9) Die Feststellung über die Gleichwertigkeit des ausländischen Ausbildungsabschlusses erfolgt, wenn nachgewiesen wurde, dass

1. die Module des theoretischen Teils des Anpassungslehrgangs erfolgreich abgeschlossen wurden und
2. der praktische Teil des Anpassungslehrgangs positiv bewertet wurde.

Im Rahmen der Anerkennung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen muss in einem Kolloquium nach den Bestimmungen der Bremischen Elementarpädagogikankennungsverordnung ein Nachweis über den Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erfolgen. Gleiches gilt im Rahmen der Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, wobei sich das Kolloquium nach den Bestimmungen der Bremischen Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern richtet. Im Rahmen der Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern endet der praktische Teil des Anpassungslehrganges nicht mit einem Kolloquium, sondern mit einer Präsentation zu einem fachpraktischen Thema inklusive schriftlicher Ausarbeitung und anschließendem Fachgespräch. An der Präsentation und dem Fachgespräch nehmen zwei von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung benannte Vertreterinnen oder Vertreter teil. Inhalt und Ausführung der Präsentation und des Fachgespräches werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 2 Absatz 1 individuell festgelegt.

§ 5

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, den entsprechenden Sozialberuf auszuüben. Sie erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass die zu prüfende Person bereits über eine Qualifikation zur Ausübung ihres Berufes verfügt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Bescheid der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wahlrechts gemäß § 2 Absatz 3 die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung, sofern diese gewählt wurde, abzulegen.

(4) Die Eignungsprüfung wird von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder einer von ihr oder ihm beauftragten geeigneten Institution durchgeführt.

(5) Der Prüfungskommission gehören zwei von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung benannte stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter an, von denen eine oder einer den Vorsitz hat.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. eine Ausarbeitung zu einem Fachthema inklusive einer mündlichen Präsentation zu diesem Thema;
2. ein Fachgespräch zum Transfer des theoretischen Wissens in die berufliche Praxis, welches direkt im Anschluss an die Präsentation stattfindet und eine Dauer von maximal 30 Minuten hat.

(7) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Ausarbeitung und die Präsentation sowie das Fachgespräch von der Prüfungskommission mit bestanden bewertet wurden. Bei Stimmenungleichheit der Prüfungskommission entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Von Wiederholungen ausgenommen sind jene Prüfungsteile, die mit bestanden bewertet wurden.

(2) Wer die Eignungsprüfung auch beim zweiten Versuch nicht besteht, kann einmalig einen weiteren Antrag auf Anerkennung des ausländischen Ausbildungsabschlusses bei der anerkennenden Stelle beantragen. In diesem Fall ist die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang verpflichtend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von
Erzieherinnen und Erziehern
(Bremische Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung)**

Vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 1 Nummer 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines mindestens einjährigen Berufspraktikums gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(2) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält auf Antrag auch, wer im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen

1. die fachschulische theoretische Abschlussprüfung,
2. eine mit dem Berufspraktikum vergleichbare berufspraktische Tätigkeit und
3. eine mit dem Kolloquium vergleichbare praxisbezogene Abschlussprüfung erfolgreich

absolviert hat. Für die praxisintegrierte Ausbildung finden die §§ 2 bis 20 keine Anwendung.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann die zur Umsetzung und Durchführung des Berufspraktikums erforderliche Aufgabenwahrnehmung in den Verantwortungsbereich Dritter übertragen.

§ 2

Ort des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum soll bei Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes Bremen absolviert werden, die nach § 8 von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sind (Praxisstellen).

(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an die Freie Hansestadt Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 3

Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum beinhaltet

1. eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und
3. die Teilnahme an einem Kolloquium.

§ 4

Ziele des Berufspraktikums

(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.

(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,
2. die in der Fachschule, auf Basis des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erworbenen, theoretischen und methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen.

(3) Die Praxisstelle hat das Erreichen dieser Ziele zu unterstützen, indem sie der Fachkraft im Berufspraktikum

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben gibt,
2. unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben überträgt, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikumsvertrages muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum unter der Beteiligung der begleitenden Stelle stattfinden.

§ 5

Zulassung zum Berufspraktikum

Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer

1. die staatliche Fachschulprüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher bestanden hat und
2. einen Vertrag mit einer Praxisstelle vorlegt, die von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung gemäß § 8 anerkannt ist.

Bei einer Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen muss zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 vorliegen.

§ 6

Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.

(2) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach dem Fachschulabschluss der begonnen werden und fünf Jahre nach ihm beendet sein. Dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet auf Antrag die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 7

Verlängerung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht erfolgreich abgeleistet wurde. Die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen. Eine Verlängerung soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit in der Praxisstelle insgesamt mehr als 40 Arbeitstage nicht ausgeübt, soll sich das Berufspraktikum um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.

(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens sechs Monate abgeleistet werden.

§ 8

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Die Praxisstellen des Berufspraktikums müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

(2) Für die Anerkennung müssen Nachweise folgender Voraussetzungen vorgelegt werden:

1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Erzieherinnen oder Erziehern; Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach dem Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden können;
2. Praktikumsvertrag entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes;
3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die
 - a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 verfügt;
 - b) an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll;

Über Ausnahmen von Satz 1 Nummer 3 entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung. Praxisstellen müssen im Übrigen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleitungen von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum verantwortlich.

§ 9

Einsatz in Praxisstellen

(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung.

(2) Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle das Ansinnen, ein Berufspraktikum oder ein Berufseinstiegsjahr zu beginnen, zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.

(3) Die Praxisstellen müssen folgende Bedingungen gewährleisten:

1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin oder einen dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet, die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist; die Anleitung soll nicht regelhaft durch die Leitung der Einrichtung vorgenommen werden.
2. Die anleitende Fachkraft übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen.
3. Die Anleitungsverantwortung soll auf eine auszubildende Fachkraft beschränkt sein.
4. Die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Anleitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Person berücksichtigt wird.

(4) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikantin oder als Berufspraktikant entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.

(5) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 10 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 11 zu erstellen.

§ 10

Ausbildungsplan

(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin oder eines professionell handelnden Erziehers einnehmen kann.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für die regelmäßigen Anleitungsgespräche sein.

(4) Der Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

§ 11

Beurteilungen

(1) Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von der Anleitung zu erstellen und von der Einrichtungsleitung, der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum zu erörtern und in einfacher Ausfertigung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Praxisbegleitende Veranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.

(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem Lernprozess. Sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind

1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. Fachveranstaltungen, Hospitationen und Exkursionen.

Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Fachschulen einbezogen werden.

(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in der Regel zu Lerngruppen von zehn bis zwölf Teilnehmenden aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium. Mit der Teilnahme an den unter Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten praxisbegleitenden Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(4) Wenn die geleiteten Großgruppentreffen in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.

§ 13

Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum

(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.

(2) Anträge auf Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum sollen vor Beginn des Berufspraktikums gestellt werden.

(3) Anrechenbar auf das Berufspraktikum sind sozialpädagogische Tätigkeiten, die in den folgenden Zeiträumen absolviert wurden:

1. Vor der staatlichen Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu sechs Monaten erfolgen.
2. Während der Teilzeitausbildung und berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu sechs Monaten erfolgen.

3. Nach der staatlichen Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu zwölf Monaten erfolgen.
4. Im Rahmen des Berufseinstiegsjahres; eine Anrechnung kann mit bis zu zwölf Monaten erfolgen.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen für die Anrechnung sozialpädagogischer Tätigkeiten erfüllt sein:

1. der Abschluss der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder als Erzieher;
2. das Absolvieren einer sozialpädagogischen Tätigkeit bei Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen;
3. das Absolvieren und Beantragen des Zeitraums entsprechend § 6 Absatz 2;
4. das Erbringen von Nachweisen, die das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen bestätigen; Inhalt und Form der Nachweise sind dem jeweils aktuellen Antragsformular zu entnehmen.

(5) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten vor der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder als Erzieher mit bis zu sechs Monaten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen.
2. Die sozialpädagogische Tätigkeit soll im Anschluss an eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich pädagogischen Inhalten erbracht worden sein.
3. Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein.

Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher mit bis zu sechs Monaten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein.
2. Insgesamt müssen im Zeitraum der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Weiterbildung mindestens 1 600 Praxisstunden nachgewiesen worden sein.
3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben.

4. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen nach § 4 muss nachweislich erfolgt sein.
5. Die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule muss eine positive Stellungnahme zum Antrag abgeben.

Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten nach der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder Erzieher mit bis zu zwölf Monaten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen.
2. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer.
3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben.
4. Es sollen in dem Anrechnungszeitraum mindestens zwei Begleitveranstaltungen besucht worden sein, welche von der zuständigen Stelle angeboten worden sind. In Absprache mit der begleitenden Stelle können alternativ Fachveranstaltungen, Fortbildungen oder Supervisionen nachgewiesen werden.

Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Für sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Erzieher im Rahmen eines Berufseinstiegsjahres mit bis zu zwölf Monaten gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit sollen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen.
2. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer.
3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben. Dies soll durch einen Qualifizierungsplan nachgewiesen werden, der den Anforderungen nach § 10 entspricht.

4. Es muss eine Anleitung abgestellt worden sein, die die Voraussetzung von § 10 Absatz 3 erfüllt und die Begleitung der Person, die die Anrechnung beantragt hat, übernommen hat.
5. Es muss eine Vergütung nach oder angelehnt an TVöD Sozial- und Erziehungsdienst in Entgeltgruppe 4 erfolgt sein.
6. Es müssen während des Zeitraums, der zur Anrechnung gebracht werden soll, praxisbegleitende Veranstaltungen nach § 12 besucht worden sein.

Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 14

Zweck des Kolloquiums

Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann. Das geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften sozialpädagogischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein.

§ 15

Antrag zum Kolloquium

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Nachweis, der ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren der sozialpädagogischen Tätigkeit beschreibt,
2. Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen oder vergleichbaren Fachveranstaltungen der durchführenden Stelle oder vergleichbaren Fachveranstaltungen,
3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 4,
4. ein kurz gefasster Lebenslauf,
5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und
6. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

§ 16

Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle, die oder der den Vorsitz hat,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik,
3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die nach Satz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Sofern nicht mit der Person nach Absatz 1 Nummer 1 identisch, kann eine Vertretung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung oder eine Vertretung der öffentlichen Fachschulen optional und ohne Stimmberechtigung an dem Kolloquium teilnehmen.

(4) In beratender Funktion können ferner teilnehmen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird, und
2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

§ 18

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium wird regelhaft in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und kann in Ausnahmefällen spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium und den Praxisbericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.

(5) Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die zu prüfende Person den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der zu prüfenden Person liegt.

(6) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Das Berufspraktikum soll sich in diesem Fall um sechs Monate verlängern. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(7) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(8) Das Kolloquium ist zu protokollieren.

(9) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

§ 19

Nichtteilnahme und Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.

(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich

nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde einziehen und das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.

(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.

§ 21

Verfahren der staatlichen Anerkennung

(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle erteilt die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist.

(2) Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Bachelor Professional in Sozialwesen“ zu führen.

§ 22

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden.

(2) Bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung einzuziehen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 23

Sonderregelungen aufgrund von Pandemien

(1) Kann die sozialpraktische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Absatz 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.

(2) Kann wegen einer Maßnahme des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 14 angemessen abzubilden.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem ...
[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen und noch nicht

abgeschlossen haben, ist die Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 32) weiter anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 32) außer Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 31, Stand Januar 2025

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden beteiligt:

- Magistrat Bremerhaven
- Gesamtpersonalrat Bremen
- Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)
- die öffentlichen und die privaten Fachschulen des Landes Bremen
- die Träger über die AGs nach §78 SGB VIII der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
- Arbeitnehmerkammer Bremen

Synopse zu den Anpassungen der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen, Anpassungen sind rot markiert

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Erzieherinnen und Erzieher im Lande Bremen	Bremische Verordnung Ordnung zur staatlichen Anerkennung als von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Bremische Erzieherinnen- und Erzieheranerkenntungsverordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem mindestens einjährigen Berufspraktikum gemäß § 3 nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält auf Antrag auch, wer im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen</p> <p>1. die fachschulische theoretische Abschlussprüfung,</p> <p>2. eine mit dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Ausbildung und</p> <p>3. eine mit dem Kolloquium vergleichbare praxisbezogene Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat. Für die praxisintegrierte Ausbildung finden die §§ 2 bis 20 keine Anwendung</p> <p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß des Berufspraktikums. Sie kann die zur Umsetzung und Durchführung des Berufspraktikums erforderliche Aufgabenwahrnehmung in den Verantwortungsbereich Dritter übertragen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem mindestens einjährigen Berufspraktikum gemäß § 3 nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält auf Antrag auch, wer im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Bremen</p> <p>1. die fachschulische theoretische Abschlussprüfung,</p> <p>2. eine mit dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Ausbildung berufspraktische Tätigkeit und</p> <p>3. eine mit dem Kolloquium vergleichbare praxisbezogene Abschlussprüfung</p> <p>erfolgreich absolviert hat. Für die praxisintegrierte Ausbildung finden die §§ 2 bis 20 keine Anwendung</p> <p>(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß des Berufspraktikums. Sie kann die zur Umsetzung und Durchführung des Berufspraktikums erforderliche Aufgabenwahrnehmung in den Verantwortungsbereich Dritter übertragen.</p>	<p>Grundsatz bezieht sich nicht ausschließlich auf das Berufspraktikum</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 2 Ort des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum ist in sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes Bremen zu absolvieren, die von der Senatorin für Kinder und Bildung als Praxisstelle anerkannt sind.</p>	<p>§ 2 Ort des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum ist in soll bei sozialpädagogischen Einrichtungen Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes Bremen zu absolvieren absolviert werden, die von der</p>	<p>Öffnung für Tätigkeiten, deren Anstellung bei einem anderen Träger, als dem der Einrichtung stattfand – entspricht der aktuellen Entwicklung.</p>

	NEU	Begründung
<p>(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind.</p> <p>(3) Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an das Bundesland Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>Senatorin für Kinder und Bildung als Praxisstelle anerkannt sind. die nach § 8 von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sind (Praxisstellen).</p> <p>(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. (3) Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an das Bundesland Bremen die Freie Hansestadt Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.</p>	<p>Verschlinkung und Konkretisierung</p> <p>Zusammenführung, da Erläuterung des Sachverhalts</p> <p>Korrektur im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 3 Inhalt des Berufspraktikums</p> <p>Das Berufspraktikum beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, 2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und 3. die Teilnahme an einem Kolloquium 	<p>§ 3 Inhalt des Berufspraktikums</p> <p>Das Berufspraktikum beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, 2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und 3. die Teilnahme an einem Kolloquium 	
<p>§ 4 Ziele des Berufspraktikums</p> <p>(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung sozialpädagogischer Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, beispielsweise in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder in Schulen.</p> <p>(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, 2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, 3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert, wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, 4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen. 	<p>§ 4 Ziele des Berufspraktikums</p> <p>(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben sozialpädagogischer Aufgaben in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, beispielsweise in Tageseinrichtungen für Kinder, in Einrichtungen der Erziehungshilfe oder in Schulen.¹⁾</p> <p>(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, 2. die in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen in den Handlungsfeldern des auf Basis des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erworbenen, theoretischen und methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, 3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert, wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, 	<p>Verschlinkung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschlinkung durch Streichung von Redundanz, welche durch Ergänzung von Nr. 2 entstanden ist</p>

	NEU	Begründung
	<p>4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.</p> <p>(3) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 11 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 12 zu erstellen. Die Praxisstelle soll hat das Erreichen dieser zu Ziele unterstützen, indem sie der Fachkraft im Berufspraktikum</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben gibt,</p> <p>2. der Fachkraft im Berufspraktikum unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben überträgt, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p> <p>(5) (4) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikanten-Praktikumsvertrages ist muss ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen. zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum unter der Beteiligung der begleitenden Stelle stattfinden.</p>	<p>Verschoben aus §10 (4), Präzisierung und Konkretisierung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Streichung des begrenzten Ermessens</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Konkretisierung</p>
<p>§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum</p> <p>Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer</p> <p>1. die staatliche Fachschulprüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher bestanden hat;</p> <p>2. einen Vertrag mit einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Praxisstelle nach § 9 vorlegt;</p> <p>3. auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 zur Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen erhalten hat.</p>	<p>§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum</p> <p>Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer</p> <p>1. die staatliche Fachschulprüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher bestanden hat;</p> <p>2. einen Vertrag mit einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Praxisstelle nach § 9 8 vorlegt;</p> <p>3. auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 zur Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen erhalten hat. Bei einer Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen muss zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 vorliegen.</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 6 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate.</p> <p>(2) Das Berufspraktikum kann in Teilzeit absolviert werden.</p> <p>(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Fachschulprüfung begonnen werden und fünf Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums; als</p>	<p>§ 6 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate., bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen</p>	<p>Angabe der Zeiträume soll einheitlich sein; transparente Teilzeitregelung</p>

	NEU	Begründung
<p>Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht; über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>(2) Das Berufspraktikum kann in Teilzeit absolviert werden.</p> <p>(3) (2) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Fachschulprüfung dem Fachschulabschluss begonnen werden und fünf Jahre nach ihm ihr beendet sein. Dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht; über Ausnahmen von dieser Frist der Frist nach Satz 1 entscheidet auf Antrag die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.</p>	<p>Streichung von Redundanz, welche durch Ergänzung von Absatz 1 entstanden ist</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 7 Verlängerung des Berufspraktikums</p> <p>(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit ist zu verlängern, wenn sie nicht erfolgreich abgeleistet wurde; die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen; eine Verlängerung der sozialpädagogischen Tätigkeit soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit während des Berufspraktikums länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten; Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 25 möglich.</p>	<p>§ 7 Verlängerung des Berufspraktikums</p> <p>(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sie es nicht erfolgreich abgeleistet wurde; die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen. Eine Verlängerung der sozialpädagogischen Tätigkeit soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit während des Berufspraktikums in der Praxisstelle länger als acht Wochen mehr als 40 Arbeitstage nicht ausgeübt, verlängert soll sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten verlängern. um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.</p> <p>(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens 6 Monate abgeleistet werden.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Präzisierung und Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Ergänzung: Stärkung der Transparenz zum Verfahren bei Einrichtungswechsel</p>
<p>§ 8 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</p> <p>(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeitszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. Eine sozialpädagogische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeleistet wurde kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich pädagogischen Inhalten erbracht wurde; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen:</p>	<p>§ 8 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</p> <p>(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeitszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. Eine sozialpädagogische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeleistet wurde kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich pädagogischen Inhalten erbracht wurde; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p>	<p>§ 8 verschoben an Stelle des § 13: Logik der Reihenfolge der Regelung – erst Berufspraktikum, dann weitere Optionen zum Absolvieren der Berufspraxis</p>

	NEU	Begründung
<p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Abschlusszeugnis einer einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildung oder Studium mit pädagogischen Inhalten;</p> <p>c) Lebenslauf;</p> <p>d) Arbeitsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>2. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt; die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; insgesamt müssen 1 600 Praxisstunden nachgewiesen werden; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Bescheinigung des Arbeitgebers über 1 600 Praxisstunden;</p> <p>e) schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;</p> <p>f) Lebenslauf</p> <p>3. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; eine Anrechnung bis zu zwölf Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p>	<p>b) Abschlusszeugnis einer einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildung oder Studium mit pädagogischen Inhalten;</p> <p>c) Lebenslauf;</p> <p>d) Arbeitsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>2. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt; die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; insgesamt müssen 1 600 Praxisstunden nachgewiesen werden; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Bescheinigung des Arbeitgebers über 1 600 Praxisstunden;</p> <p>e) schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;</p> <p>f) Lebenslauf</p> <p>3. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; eine Anrechnung bis zu zwölf Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p>	

	NEU	Begründung
<p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage;</p> <p>e) Lebenslauf.</p> <p>4. Ein Anerkennungsjahr einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers kann als sozialpädagogische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten“ vorliegen; das Anerkennungsjahr, für das die Anrechnung beantragt wird, sollte bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurücklegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Abschlusszeugnis als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger;</p> <p>c) Lebenslauf</p> <p>d) Ausbildungsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p>	<p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage;</p> <p>e) Lebenslauf.</p> <p>4. Ein Anerkennungsjahr einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers kann als sozialpädagogische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten“ vorliegen; das Anerkennungsjahr, für das die Anrechnung beantragt wird, sollte bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurücklegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Abschlusszeugnis als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger;</p> <p>c) Lebenslauf</p> <p>d) Ausbildungsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p>	
<p>§ 9 Anerkennung von Praxisstellen</p> <p>(1) Die Praxisstellen müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein; die Anerkennung der Praxisstelle gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt auf Antrag; folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle;</p> <p>2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle;</p> <p>3. Angaben über Qualifikation und berufliche Erfahrungen der anleitenden Fachkraft oder Fachkräfte.</p> <p>(2) Für die Anerkennung gelten folgende Voraussetzungen:</p>	<p>§ 9 8 Anerkennung von Praxisstellen</p> <p>(1) Die Praxisstellen des Berufspraktikums müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. die Anerkennung der Praxisstelle gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt auf Antrag; folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle;</p> <p>2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle;</p> <p>3. Angaben über Qualifikation und berufliche Erfahrungen der anleitenden Fachkraft oder Fachkräfte.²⁾</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Konkretisierung, Verschlinkung und sprachliche Anpassungen zur Stärkung der Transparenz</p>

	NEU	Begründung
<p>1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Erzieherinnen oder Erziehern oder Fachkräften mit vergleichbarer Ausbildung,</p> <p>2. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die</p> <p>a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung verfügt;</p> <p>b) an einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Erziehern und Erzieherinnen im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll.</p> <p>(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(4) Das Angebot an Fortbildungen für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum verantwortet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>(2) Für die Anerkennung gelten folgende Voraussetzungen müssen Nachweise folgender Voraussetzungen vorgelegt werden:</p> <p>1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Erzieherinnen oder Erziehern-; oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach dem Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden können.</p> <p>2. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die</p> <p>a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 verfügt;</p> <p>b) an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll.</p> <p>4. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung. Praxisstellen müssen im Übrigen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</p> <p>(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(4) Das Angebot an Fortbildungen für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum verantwortet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die anerkennende Stelle Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum verantwortlich.</p> <p>(5) Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</p>	<p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Präzisierung; Numerische Anpassung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Öffnung</p> <p>Vereinheitlichung der Begrifflichkeit</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschoben nach § 4. Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 10 Einsatz in Praxisstellen</p> <p>(1) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und</p>	<p>§ 10 9 Einsatz in Praxisstellen</p> <p>(1) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>

	NEU	Begründung
<p>stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung; die Fachkraft im Berufspraktikum soll der das Berufspraktikum begleitenden Stelle ihre Praxisstelle zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(2) Die sozialpädagogische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen und gemäß § 9 Absatz 1 als Praxisstelle anerkannt sind; folgende Bedingungen sind zu gewährleisten:</p> <p>1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung (anleitende Person) gewährleistet;</p> <p>2. die anleitende Person übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen;</p> <p>3. die Anleitungsverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang auf eine anzuleitende Fachkraft beschränkt sein;</p> <p>4. die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Anleitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Personen berücksichtigt wird.</p> <p>(3) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikant oder als Berufspraktikantin entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.</p> <p>(4) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 11 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 12 zu erstellen. Die Praxisstelle soll</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Fachkraft im Berufspraktikum unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p> <p>(5) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines</p>	<p>verantwortliche Stelle berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung.; die Fachkraft im Berufspraktikum soll der das Berufspraktikum begleitenden Stelle ihre Praxisstelle zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(2) Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der das Berufspraktikum begleitenden Stelle der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle ihre Praxisstelle das Ansinnen, ein Berufspraktikum oder ein Berufseinstiegsjahr zu beginnen, zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(2) (3) Die sozialpädagogische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen und gemäß § 9 Absatz 1 als Praxisstelle anerkannt sind; Praxisstellen müssen folgende Bedingungen sind zu gewährleisten:</p> <p>1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung (anleitende Person) gewährleistet.; die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist; die Anleitung soll nicht regelhaft durch die Leitung der Einrichtung vorgenommen werden.</p> <p>2. die anleitende Person Fachkraft übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen;</p> <p>3. die Anleitungsverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang auf eine auszubildende Fachkraft beschränkt sein;</p> <p>4. die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Anleitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Personen berücksichtigt wird.</p> <p>(3) (4) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikant/in entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.</p> <p>(4) (5) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 11 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 12 zu erstellen. Die Praxisstelle soll</p>	<p>Trennung des Paragraphen vormals (1); Konkretisierung der Verfahren</p> <p>Nummerische Anpassung Verschlankung Anpassung an das BEJ</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens</p> <p>Präzisierung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Streichung aufgrund von Redundanz</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Nummerische Anpassung</p>

	NEU	Begründung
Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.	<p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Fachkraft im Berufspraktikum unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p> <p>(5) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.</p>	Verschiebung nach § 4
<p>§ 11 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 und den in § 10 Absatz 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren oder seinen Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin oder eines professionell handelnden Erziehers einnehmen kann.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der das Berufspraktikum begleitenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Veranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>§ 11 10 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 und den in §10 Absatz 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren oder seinen Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin oder eines professionell handelnden Erziehers einnehmen kann.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der das Berufspraktikum begleitenden Stelle Der Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Korrektur im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Öffnung des Handlungsspielraums</p> <p>Verschlinkung</p>
<p>§ 12 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine</p>	<p>§ 12 11 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Präzisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum zu erörtern und in einfacher Ausfertigung der das Berufspraktikum begleitenden Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten der Anleitung zu erstellen und von der Einrichtungsleitung, der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum zu erörtern und in einfacher Ausfertigung der das Berufspraktikum begleitenden Stelle der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Präzisierung im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Korrektur im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 13 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der das Berufspraktikum begleitenden Stelle praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachveranstaltungen, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in der Regel zu Lerngruppen von zehn bis zwölf Teilnehmenden aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p> <p>(4) Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p>	<p>§ 13 12 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der das Berufspraktikum begleitenden Stelle der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachveranstaltungen, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in der Regel zu Lerngruppen von zehn bis zwölf Teilnehmenden aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium. Mit der Teilnahme an den unter Absatz 2 Satz 3 Nummer 1.bis 3. benannten Ausbildungsveranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p> <p>(4) Wenn die Ausbildungsveranstaltung geleiteten Großgruppentreffen in 12 Monaten an mehr als 3 Tagen und in 6 Monaten an mehr als 2 Tagen der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurden, ist die</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Präzisierung und Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
	Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen zu verbinden.	
	<p>§ 8 13 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</p> <p>(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeitszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze: Anträge auf Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum sollen vor Beginn des Berufspraktikums gestellt werden.</p> <p>(3) Anrechenbar auf das Berufspraktikum sind sozialpädagogische Tätigkeiten, die in den folgenden Zeiträumen absolviert wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor der staatlichen Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu sechs Monaten erfolgen. 2. Während der Teilzeitausbildung und berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu sechs Monaten erfolgen. 3. Nach der staatlichen Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher; eine Anrechnung kann mit bis zu zwölf Monaten erfolgen. 4. Im Rahmen des Berufseinstiegsjahres; eine Anrechnung kann mit bis zu zwölf Monaten erfolgen. <p>(4) Folgende Voraussetzungen müssen für die Anrechnung sozialpädagogischer Tätigkeiten erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abschluss der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder als Erzieher; 2. das Absolvieren einer sozialpädagogischen Tätigkeit bei Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen; 3. das Absolvieren und Beantragen des Zeitraums entsprechend § 6 Absatz 2; 4. das Erbringen von Nachweisen, die das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen bestätigen; Inhalt und Form der Nachweise sind dem jeweils aktuellen Antragsformular zu entnehmen. <p>1. Eine sozialpädagogische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeleistet wurde kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich pädagogischen Inhalten erbracht wurde; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 19,6 Wochenstunden abgeleistet worden sein; die sozialpädagogische</p>	<p>Ehem. § 8 hierin verschoben und angepasst: Präzisierte und verschlankte Darstellung der Anrechnungsoptionen</p> <p>Grundsätzliche Regelungen vorweg</p> <p>Regelung zu Zeiträumen, Höhe der Anrechnung</p> <p>Regelung zu den grundsätzlichen Voraussetzungen der anrechenbaren Tätigkeiten</p>

	NEU	Begründung
	<p>Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Abschlusszeugnis einer einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildung oder Studium mit pädagogischen Inhalten;</p> <p>c) Lebenslauf;</p> <p>d) Arbeitsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>(5) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten vor der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder als Erzieher mit bis zu sechs Monaten gelten folgende Voraussetzungen:</p> <p>1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen.</p> <p>2. Die sozialpädagogische Tätigkeit soll im Anschluss an eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich pädagogischen Inhalten erbracht worden sein.</p> <p>3. Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein.</p> <p>Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>2. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt; die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; insgesamt müssen 1-600 Praxisstunden nachgewiesen werden; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p>	<p>Ab hier folgend: spezifische Regelungen zu anrechenbaren Zeiten (Art, Voraussetzungen, Nachweise)</p>

	NEU	Begründung
	<p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Bescheinigung des Arbeitgebers über 1 600 Praxisstunden;</p> <p>e) schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;</p> <p>f) Lebenslauf</p> <p>(6) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher mit bis zu sechs Monaten gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. 2. Insgesamt müssen im Zeitraum der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Weiterbildung mindestens 1 600 Praxisstunden nachgewiesen worden sein. 3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben. 4. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen nach § 4 muss nachweislich erfolgt sein. 5. Die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule muss eine positive Stellungnahme zum Antrag abgeben. <p>Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>3. Sozialpädagogische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Erzieher geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; eine Anrechnung bis zu zwölf Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p>	

	NEU	Begründung
	<p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage;</p> <p>e) Lebenslauf.</p> <p>(7) Für die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten nach der staatlichen Prüfung als Erzieherin oder Erzieher mit bis zu zwölf Monaten gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen. 2. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer. 3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben. 4. Es sollen in dem Anrechnungszeitraum mindestens zwei Begleitveranstaltungen besucht worden sein, welche von der zuständigen Stelle angeboten worden sind. In Absprache mit der begleitenden Stelle können alternativ Fachveranstaltungen, Fortbildungen oder Supervisionen nachgewiesen werden. <p>Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>4. Ein Anerkennungsjahr einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers kann als sozialpädagogische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten“ vorliegen; das Anerkennungsjahr, für das die Anrechnung beantragt wird, sollte bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurücklegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher;</p> <p>b) Abschlusszeugnis als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger;</p> <p>c) Lebenslauf</p>	

	NEU	Begründung
	<p>d) Ausbildungsvertrag;</p> <p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>(8) Für sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder Erzieher im Rahmen eines Berufseinstiegsjahres mit bis zu zwölf Monaten gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit sollen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen. 2. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer. 3. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützt haben; gruppenpädagogische Aufgaben sollen hierbei im Vordergrund der Tätigkeit gestanden haben. Dies soll durch einen Qualifizierungsplan nachgewiesen werden, der den Anforderungen nach § 10 entspricht. 4. Es muss eine Anleitung abgestellt worden sein, die die Voraussetzung von § 10 Absatz 3 erfüllt und die Begleitung der Person, die die Anrechnung beantragt hat, übernommen hat. 5. Es muss eine Vergütung nach oder angelehnt an TVöD Sozial- und Erziehungsdienst in Entgeltgruppe 4 erfolgt sein. 6. Es müssen während des Zeitraums, der zur Anrechnung gebracht werden soll, praxisbegleitende Veranstaltungen nach § 12 besucht worden sein. <p>Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Regelungen zum Berufseinstiegsjahr präzisiert</p>
<p>§ 14 Zweck des Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann; das geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften sozialpädagogischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein</p>	<p>§ 14 Zweck des Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum zu prüfende Person die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann; das geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften sozialpädagogischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein.</p>	<p>Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr</p>
<p>§ 15 Antrag zum Kolloquium</p> <p>Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Zwischenbeurteilung gemäß § 12 Absatz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, 	<p>§ 15 Antrag zum Kolloquium</p> <p>Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Zwischenbeurteilung gemäß § 12 Absatz 1, die ein Nachweis, der ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums der sozialpädagogischen Tätigkeit beschreibt, 	<p>Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr</p>

	NEU	Begründung
<p>2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen,</p> <p>3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 2,</p> <p>4. Nachweis über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 GER,</p> <p>5. ein kurz gefasster Lebenslauf,</p> <p>6. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und</p> <p>7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen oder vergleichbaren BegleitFachveranstaltungen der durchführenden Stelle oder vergleichbaren Fachveranstaltungen,</p> <p>3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 2, 4</p> <p>4. Nachweis über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 GER,</p> <p>5 4. ein kurz gefasster Lebenslauf,</p> <p>6.5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und</p> <p>7. 6. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Formale Anpassung Regelung erfolgt in BremSoBanV</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Nummerische Anpassung</p>
<p>§ 16 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.</p>	<p>§ 16 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.</p>	
<p>§ 17 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:</p> <p>1. Eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der das Berufspraktikum begleitenden Stelle, die oder der den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik,</p> <p>3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die nach Satz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Sofern nicht mit der Person nach Satz 1 Nummer 1 identisch, kann eine Vertretung der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine Vertretung der öffentlichen Fachschulen optional und ohne Stimmberechtigung an dem Kolloquium teilnehmen.</p> <p>(4) Mit beratender Stimme können ferner teilnehmen:</p> <p>1. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird und</p> <p>2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.</p>	<p>§ 17 Prüfungsausschuss Prüfungskommission</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss Der Prüfungskommission gehören an:</p> <p>1. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der das Berufspraktikum begleitenden Stelle Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung oder der gemäß § 1 Absatz 3 verantwortlichen Stelle, die oder der den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Sozialpädagogik,</p> <p>3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die nach Satz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Sofern nicht mit der Person nach Satz Absatz 1 Nummer 1 identisch, kann eine Vertretung der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine Vertretung der öffentlichen Fachschulen optional und ohne Stimmberechtigung an dem Kolloquium teilnehmen.</p> <p>(4) Mit beratender Stimme können ferner teilnehmen:</p> <p>1. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird und</p>	<p>inhaltliche Anpassung, ab hier durchgehend</p> <p>formale Anpassung</p>

	NEU	Begründung
	2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum der zu prüfenden Person die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.	Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr Präzisierung
<p>§ 18 Durchführung des Kolloquiums</p> <p>(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.</p> <p>(2) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, der gemäß der aktuell gültigen Handreichung anzufertigen ist. Der Praxisbericht ist drei Monate vor Ablauf des Berufspraktikums schriftlich einzureichen. Sofern Anrechnungen auf das Berufspraktikum erfolgen, wird der Abgabetermin des Praxisberichts schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt.</p> <p>(6) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die das Berufspraktikum begleitende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe des Prüfungsausschusses und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(7) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Die das Berufspraktikum begleitende Stelle kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(8) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen festzuhalten sind.</p>	<p>§ 18 Durchführung des Kolloquiums</p> <p>(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.</p> <p>(2) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden. Das Kolloquium wird regelhaft in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und kann in Ausnahmefällen spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, der gemäß der aktuell gültigen Handreichung anzufertigen ist. Der Praxisbericht ist drei Monate vor Ablauf des Berufspraktikums schriftlich einzureichen. Sofern Anrechnungen auf das Berufspraktikum erfolgen, wird der Abgabetermin des Praxisberichts schriftlich mitgeteilt. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden der zu prüfenden Person im Vorfeld mitgeteilt.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum zu prüfende Person den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zu prüfenden Person liegt.</p> <p>(6) Kommt der Prüfungsausschuss die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Das Berufspraktikum soll sich in diesem Fall um sechs Monate verlängern. Die das Berufspraktikum begleitende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr</p> <p>Präzisierung aufgrund Anrechnung und Berufseinstiegsjahr</p> <p>Ermessensspielraum ermöglichen</p> <p>Verschlinkung Öffnung des Handlungsspielraums</p> <p>Öffnung des Handlungsspielraums</p>

	NEU	Begründung
<p>(9) Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.</p> <p>(10) Das Kolloquium ist nicht öffentlich</p>	<p>(7) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(8) Das Kolloquium ist zu protokollieren.</p> <p>(9) Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Das Kolloquium ist zu protokollieren.</p> <p>(10) (9) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>	<p>Öffnung des Handlungsspielraums</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Nummerische Anpassung</p>
<p>§ 19 Nichtteilnahme oder Rücktritt</p> <p>(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Nichtteilnahme ohne die Folge des Satzes 1 rechtfertigt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Kolloquium gilt bei Feststellung eines wichtigen Grundes als nicht durchgeführt und es wird zur Wiederholung ein neuer Termin anberaumt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet.</p> <p>(2) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem Kolloquium unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>§ 19 Nichtteilnahme oder Rücktritt</p> <p>(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Nichtteilnahme ohne die Folge des Satzes 1 rechtfertigt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Kolloquium gilt bei Feststellung eines wichtigen Grundes als Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird zur Wiederholung ein neuer Termin anberaumt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.</p> <p>(2) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium unterzogen teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Korrekturen im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Konkretisierung; Transparenz</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praktikumsbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p>	<p>§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praktikumsbericht Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen</p>

	NEU	Begründung
<p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde heraus, kann die Senatorin für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, das Zeugnis bzw. die Urkunde einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer zu prüfender Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Berufspraktikums.</p> <p>(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, das Zeugnis bzw. die Urkunde einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer zu prüfender Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Berufspraktikums Kolloquiums.</p> <p>(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Konkretisierung</p>
<p>§ 21 Verfahren der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und die von ihr beauftragten Stellen erteilen die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder 2. wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist oder 3. wenn die Maßgaben gemäß § 23 erfüllt sind. <p>(2) Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums beziehungsweise den Abschluss der praxisintegrierten Ausbildung oder der Erfüllung der Maßgaben gemäß § 23 folgt, erteilt. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Bachelor Professional in Sozialwesen“ zu führen.</p>	<p>§ 21 Verfahren der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und die von ihr beauftragten Stellen erteilen die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder 2. wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist oder 3. wenn die Maßgaben gemäß § 23 erfüllt sind. <p>Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung oder die gemäß § 1 Absatz 3 verantwortliche Stelle erteilt die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder wenn die praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgreich absolviert worden ist.</p> <p>(2) Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums beziehungsweise den Abschluss der praxisintegrierten Ausbildung oder der Erfüllung der Maßgaben gemäß § 23 folgt, erteilt. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Bachelor Professional in Sozialwesen“ zu führen.</p>	<p>Verschlinkung</p> <p>Verschlinkung</p>
<p>§ 22 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin für Kinder und Bildung versagt oder widerrufen werden, wenn die Gründe für</p>	<p>§ 22 Versagung Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>

	NEU	Begründung
<p>die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag wieder ausgesprochen, wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen.</p>	<p>(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin für Kinder und Bildung versagt oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.</p> <p>(2) Bei Widerruf oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der Senatorin für Kinder und Bildung.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag wieder ausgesprochen, wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen. Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.</p> <p>(4) Zuständig für den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>Vereinheitlichung der Verfahren</p> <p>Konkretisierung im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Konkretisierung und Transparenz</p>
<p>§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung für im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Nach erfolgter Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses mit der staatlich geprüften Erzieherin oder dem staatlich geprüften Erzieher kann die staatliche Anerkennung bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn die Maßgaben dieser Verordnung und die für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.</p>	<p>§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung für im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Nach erfolgter Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses mit der staatlich geprüften Erzieherin oder dem staatlich geprüften Erzieher kann die staatliche Anerkennung bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn die Maßgaben dieser Verordnung und die für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.</p> <p>Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Erzieherin oder Erzieher erfolgt nach den Bestimmungen der „Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe im Lande Bremen (BremSobAnV)“.</p> <p>§ 23 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>Kann die sozialpraktische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Absatz 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der einer Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die</p>	<p>Auslagerung in neue Verordnung</p> <p>Verschoben aus § 25 im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>

	NEU	Begründung
	<p>Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 14 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	
<p>§ 24 Übergangsbestimmungen</p> <p>Fachkräfte im Berufspraktikum, die vor dem 1. Januar 2023 bereits die staatliche Prüfung absolviert haben, beginnen ihr Berufspraktikum nach der Anerkennungsverordnung vom 10. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 531), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, in der zuletzt geltenden Fassung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p>	<p>§ 24 Übergangsbestimmungen</p> <p>Fachkräfte im Berufspraktikum, die vor dem 1. Januar 2023 bereits die staatliche Prüfung absolviert haben, beginnen ihr Berufspraktikum nach der Anerkennungsverordnung vom 10. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 531), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, in der zuletzt geltenden Fassung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p> <p>Für Personen, die das Berufspraktikum vor dem ... bereits die staatliche Prüfung absolviert begonnen haben, gilt die Anerkennungsverordnung vom 16.01.2023 (Brem.GBl, S. 32) sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist weiter anzuwenden.</p>	<p>Korrektur im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§ 25 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>(1) Kann die sozialpraktische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von §7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach §9 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach §9 Abs. 1 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>		
<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen sowie der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 in der Fassung vom außer Kraft. Bremen, den XX.XX.XXXX Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Anerkennungsordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 32) außer Kraft.</p> <p>Bremen, den XX.XX.XXXX</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>Korrektur im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p> <p>Grammatikalische Korrektur</p>

Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern (Bremische Heilerziehungspflegeanerkenntungsverordnung)

Vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 1 Nummer 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines mindestens einjährigen Berufspraktikums gemäß § 3 nachgewiesen hat.

§ 2

Ort des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum soll in Einrichtungen des Landes Bremen absolviert werden, in denen heilerziehungspflegerische Leistungen erbracht werden und die nach § 8 von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sind (Praxisstellen).

(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an die Freie Hansestadt Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 3

Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum beinhaltet

1. eine Tätigkeit in Einrichtungen, in denen heilerziehungspflegerische Leistungen erbracht werden,

2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und
3. die Teilnahme an einem Kolloquium.

§ 4

Ziele des Berufspraktikums

(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung heilerziehungspflegerischer Aufgaben in Einrichtungen, beispielsweise in besonderen Wohnformen, in Werkstätten und psychiatrischen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, in Kindertageseinrichtungen oder in Schulen.

(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,
2. die in der Fachschule auf Basis des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen.

(3) Die Praxisstelle hat das Erreichen dieser Ziele zu unterstützen, indem sie der Fachkraft im Berufspraktikum

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben gibt,
2. unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben überträgt, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikumsvertrages muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum unter der Beteiligung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung stattfinden.

§ 5

Zulassung zum Berufspraktikum

Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer

1. die staatliche Fachschulprüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bestanden hat und
2. einen Vertrag mit einer Praxisstelle vorliegt, die von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung gemäß § 8 anerkannt ist

Bei einer Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen muss zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 vorliegen.

§ 6

Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.

(2) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach dem Fachschulabschluss begonnen werden und fünf Jahre nach ihm beendet sein. Dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet auf Antrag die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 7

Verlängerung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht erfolgreich abgeleistet wurde. Die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen. Eine Verlängerung soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die heilerziehungspflegerische Tätigkeit in der Praxisstelle insgesamt mehr als 40 vereinbarte Arbeitstage nicht ausgeübt, soll sich das Berufspraktikum um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.

(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens sechs Monate abgeleistet werden.

§ 8

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Die Praxisstellen des Berufspraktikums müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

(2) Für die Anerkennung müssen Nachweise folgender Voraussetzungen vorgelegt werden:

1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern oder Fachkräften mit vergleichbarer Ausbildung;
2. Praktikumsvertrag entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes;
3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die
 - a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 verfügt;
 - b) an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll;

Über Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 3 entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung. Praxisstellen müssen im Übrigen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleitungen von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern im Berufspraktikum verantwortlich.

§ 9

Einsatz in Praxisstellen

(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung.

(2) Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung ihre Praxisstelle zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.

(3) Die Praxisstellen müssen folgende Bedingungen gewährleisten:

1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine dort beschäftigte staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder einen dort beschäftigten staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung

nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet, die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist; die Anleitung soll nicht regelhaft durch die Leitung der Einrichtung vorgenommen werden.

2. Die anleitende Person übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen.
3. Die Anleitungsverantwortung soll auf eine auszubildende Fachkraft beschränkt sein.
4. Die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Leitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Person berücksichtigt wird.

(4) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikantin oder als Berufspraktikant entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.

(5) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 10 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 11 zu erstellen.

§ 10

Ausbildungsplan

(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Heilerziehungspflegers einnehmen kann.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben, und soll Grundlage für die regelmäßigen Anleitungsgespräche sein.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

§ 11

Beurteilungen

(1) Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von der Anleitung zu erstellen und von der Einrichtungsleitung, der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum zu erörtern und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Praxisbegleitende Veranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.

(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem Lernprozess. Sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher und schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind:

1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. Fachveranstaltungen, Hospitationen und Exkursionen.

Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Fachschulen einbezogen werden.

(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in der Regel zu Lerngruppen von zehn bis zwölf Teilnehmenden aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium. Mit der Teilnahme an den in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten praxisbegleitenden Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(4) Wenn die geleiteten Großgruppentreffen in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.

§ 13

Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum

(1) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.

(2) Anträge auf Anrechnungen berufliche Tätigkeiten müssen vor der Aufnahme des Berufspraktikums gestellt werden

(3) Eine heilerziehungspflegerische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger abgeleistet wurde, kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich heilerziehungspflegerischen Inhalten erbracht wurde. Sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein. Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Eine Anrechnung von bis zu sechs Monaten ist möglich. Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:

1. Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger;
2. Abschlusszeugnis einer einschlägigen Ausbildung oder eines Studiums mit heilerziehungspflegerischen Inhalten;
3. Lebenslauf;
4. Arbeitsvertrag über den beantragten Zeitraum;
5. ein Arbeitszeugnis oder eine Beurteilung, welches oder welche sich auf den Zeitraum bezieht, der in Anrechnung gebracht werden soll.

(4) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Werden mindestens 1 600 Praxisstunden nachgewiesen, ist eine Anrechnung von bis zu sechs Monaten möglich; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein.

2. Werden in der Teilzeitausbildung mindestens 2 200 Praxisstunden nachgewiesen, ist eine Anrechnung von bis zu zwölf Monaten möglich; der Ausbildungszeitraum muss ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein und die Vorbereitungsveranstaltung zum Kolloquium durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung müssen besucht worden sein.

Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:

1. Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger;
2. Arbeitsverträge über den beantragten Zeitraum;
3. differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;
4. Bescheinigung des Arbeitgebers über die notwendigen Praxisstunden;
5. schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;
6. Lebenslauf.

(5) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen. Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 erfüllen und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützen. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer. Eine Anrechnung von bis zu zwölf Monaten ist möglich. Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:

1. Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger;
2. Arbeitsverträge über den beantragten Zeitraum;
3. differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;
4. Besuch von zwei Begleitveranstaltungen durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung. In Absprache können alternativ Fachveranstaltungen, Fortbildungen oder Supervisionen nachgewiesen werden;
5. Lebenslauf.

Zweck des Kolloquiums

Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann. Das geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein.

§ 15

Antrag zum Kolloquium

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Zwischenbeurteilung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt,
2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen oder vergleichbare Fachveranstaltung,
3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 4,
4. ein kurz gefasster Lebenslauf,
5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und
6. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

§ 16

Zulassung zum Kolloquium

Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der das Berufspraktikum begleitenden Stelle, die oder der den Vorsitz hat,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Heilerziehungspflege mit Facultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,

3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die nach Absatz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) In beratender Funktion können ferner teilnehmen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird, und
2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

§ 18

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium wird regelhaft in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und kann in Ausnahmefällen spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium und den Praxisbericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden der Fachkraft im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.

(5) Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die zu prüfende Person den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der zu prüfenden Person liegt.

(6) Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Das Berufspraktikum soll sich in diesem Fall um sechs Monate verlängern. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe des Prüfungsausschusses und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(7) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(8) Das Kolloquium ist zu protokollieren.

(9) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

§ 19

Nichtteilnahme und Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.

(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über ein Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde einziehen und das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.

(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.

§ 21

Verfahren der staatlichen Anerkennung

(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung und die von ihr beauftragten Stellen erteilen die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist.

(2) Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zu führen.

§ 22

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden.

(2) Bei Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der Senatorin für Kinder und Bildung einzuziehen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 23

Sonderregelungen aufgrund von Pandemien

(1) Kann die heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Absatz 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.

(2) Kann wegen einer Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 14 angemessen abzubilden.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, ist die Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 18) weiter anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 18) außer Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 31, Stand Januar 2025

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden beteiligt:

- Magistrat Bremerhaven
- Gesamtpersonalrat Bremen
- Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)
- die öffentlichen und die privaten Fachschulen des Landes Bremen
- die Träger über die AGs nach §78 SGB VIII der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
- Arbeitnehmerkammer Bremen

Synopse zu den Anpassungen der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen, Anpassungen sind rot markiert

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen	Bremische Verordnung Ordnung zur staatlichen Anerkennung als von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Bremische Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem mindestens einjährigen Berufspraktikum gemäß § 2 nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß des Berufspraktikums. Sie kann die zur Umsetzung und Durchführung des Berufspraktikums erforderliche Aufgabenwahrnehmung in den Verantwortungsbereich Dritter übertragen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem mindestens einjährigen Berufspraktikum gemäß § 2 §-23 nachgewiesen hat.</p>	<p>Ergänzung wegen Gesetzesblatt der FH Bremen vom 15.07.2022</p> <p>Korrektur Bezug</p>
<p>§ 2 Ort des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum ist in Einrichtungen der Heilerziehungspflege des Landes Bremen zu absolvieren, die von der Senatorin für Kinder und Bildung als Praxisstelle anerkannt sind.</p> <p>(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind.</p> <p>(3) Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an das Bundesland Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>§ 2 Ort des Berufspraktikums</p> <p>(1) Das Berufspraktikum ist soll in Einrichtungen der Heilerziehungspflege des Landes Bremen zu absolvieren absolviert werden, in denen heilerziehungspflegerische Leistungen erbracht werden, und die nach § 8 von der Senatorin für Kinder und Bildung als Praxisstelle anerkannt sind (Praxisstellen) den in §§ 4 und 9 geregelten Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(2) Das Berufspraktikum kann auf Antrag in Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen absolviert werden, wenn ein Berufspraktikum in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen für die Fachkraft im Berufspraktikum eine besondere persönliche Härte bedeuten würde oder wenn Einrichtungen nach Absatz 1 im Land Bremen nicht verfügbar sind. Eine besondere persönliche Härte liegt vor, sofern durch die Bindung an die Freie Hansestadt Bremen unzumutbare Belastungen entstehen, insbesondere solche, die sich aus der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben. Über die Anträge entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung</p>	<p>Öffnung</p> <p>Bezug zu Voraussetzungen nach § 8</p> <p>Regelungsgehalt steht in Zusammenhang mit Abs. 2</p>

	NEU	Begründung
<p>§ 3 Inhalt des Berufspraktikums</p> <p>Das Berufspraktikum beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, 2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und 3. die Teilnahme an einem Kolloquium 	<p>§ 3 Inhalt des Berufspraktikums</p> <p>Das Berufspraktikum beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit in Einrichtungen, in denen heilerziehungspflegerische Leistungen erbracht werden, 2. einen gleichzeitigen Besuch von praxisbegleitenden Veranstaltungen und 3. die Teilnahme an einem Kolloquium 	Präzisierung
<p>§ 4 Ziele des Berufspraktikums</p> <p>(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung heilerziehungspflegerischer Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, beispielsweise in Wohnheimen, in Werkstätten und psychiatrischen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.</p> <p>(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, 2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, 3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert, wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, 4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen. 	<p>§ 4 Ziele des Berufspraktikums</p> <p>(1) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung zur selbständigen und verantwortlichen Wahrnehmung heilerziehungspflegerischer Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, beispielsweise in besonderen Wohnformen, in Werkstätten und psychiatrischen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindertageseinrichtungen oder Schulen.</p> <p>(2) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, 2. die in der Fachschule auf Basis des erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen in den Handlungsfeldern des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen. 3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert, wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, 4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen. <p>(3) Die Praxisstelle hat das Erreichen dieser zu Ziele unterstützen, indem sie der Fachkraft im Berufspraktikum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben gibt, 2. unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben überträgt, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt. 	<p>Öffnung für weitere Tätigkeitsfelder nach Vorgabe KMK</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Verschoben aus § 10, Präzisierung und Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
	(4) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikumsvertrages muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum unter der Beteiligung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung stattfinden.	
<p>§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum</p> <p>Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die staatliche Fachschulprüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bestanden hat; 2. einen Vertrag mit einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Praxisstelle nach § 9 vorlegt; 3. auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 zur Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen erhalten hat. 	<p>§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum</p> <p>Zugelassen zum Berufspraktikum wird, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die staatliche Fachschulprüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bestanden hat und; 2. einen Vertrag mit einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Praxisstelle vorlegt, die von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung gemäß nach § 9 8 anerkannt ist vorlegt; 3. auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 zur Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen erhalten hat. <p>Bei einer Absolvierung eines Berufspraktikums in einer Einrichtung außerhalb des Landes Bremen muss zudem eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 vorliegen.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Korrektur Bezug</p>
<p>§ 6 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate. (2) Das Berufspraktikum kann in Teilzeit absolviert werden. (3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Fachschulprüfung begonnen werden und fünf Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums; als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht; über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die Senatorin für Kinder und Bildung. 	<p>§ 6 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit bei Vollzeittätigkeit 12 Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen. (2) Das Berufspraktikum kann in Teilzeit absolviert werden. (3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der dem Fachschulprüfungabschluss begonnen werden und fünf Jahre nach ihr ihm beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums; als Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht; über Ausnahmen von dieser Frist nach Satz 1 entscheidet auf Antrag die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung. 	<p>Vereinheitlichung der AOs</p> <p>In (1) aufgenommen</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Korrektur Bezug</p>
<p>§ 7 Verlängerung des Berufspraktikums</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit ist zu verlängern, wenn sie nicht erfolgreich abgeleistet wurde; die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen; eine Verlängerung der 	<p>§ 7 Verlängerung des Berufspraktikums</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sie es nicht erfolgreich abgeleistet wurde; die Die Verlängerung kann in Vollzeit bis zu sechs Monate betragen; eine Eine 	<p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>heilerziehungspflegerischen Tätigkeit soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Wird die heilerziehungspflegerische Tätigkeit während des Berufspraktikums länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten; Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 25 möglich.</p>	<p>Verlängerung der heilerziehungspflegerischen Tätigkeit soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Wird die heilerziehungspflegerische Tätigkeit während des Berufspraktikums länger als acht Wochen mehr als 40 vereinbarte Arbeitstage nicht ausgeübt, soll verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten verlängern um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.</p> <p>(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens 6 Monate abgeleistet werden.</p>	<p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Transparenz zum Verfahren bei Einrichtungswechsel</p>
<p>§ 8 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</p> <p>(1) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Anrechnung von heilerziehungspflegerischen Tätigkeitszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. Eine heilerziehungspflegerische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger abgeleistet wurde kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige heilerziehungspflegerische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich heilerziehungspflegerischen Inhalten erbracht wurde; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; die heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger;</p> <p>b) Abschlusszeugnis einer einschlägigen heilerziehungspflegerischen Ausbildung oder Studium mit heilerziehungspflegerischen Inhalten;</p> <p>c) Lebenslauf;</p> <p>d) Arbeitsvertrag;</p>		<p>§ 8 verschoben an Stelle des § 13: Logik der Reihenfolge der Regelung – erst Berufspraktikum, dann weitere Optionen zum Absolvieren der Berufspraxis</p>

	NEU	Begründung
<p>e) Arbeitszeugnis oder Beurteilung auf den Zeitraum bezogen, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>2. Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt; die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; insgesamt müssen 1 600 Praxisstunden nachgewiesen werden; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger</p> <p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>d) Bescheinigung des Arbeitgebers über 1 600 Praxisstunden;</p> <p>e) schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;</p> <p>f) Lebenslauf</p> <p>3. Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; eine Anrechnung bis zu zwölf Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger,</p> <p>b) Arbeitsverträge;</p> <p>c) differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p>		

	NEU	Begründung
<p>d) Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage;</p> <p>e) Lebenslauf.</p>		
<p>§ 9 Anerkennung von Praxisstellen</p> <p>(1) Die Praxisstellen müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein; die Anerkennung der Praxisstelle gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt auf Antrag; folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle; 2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle; 3. Angaben über Qualifikation und berufliche Erfahrungen der anleitenden Fachkraft oder Fachkräfte. <p>(2) Für die Anerkennung gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern oder Fachkräften mit vergleichbarer Ausbildung, 2. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes. 3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die <ol style="list-style-type: none"> a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung verfügt; b) an einer von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. <p>(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(4) Das Angebot an Fortbildungen für die Anleitung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern im Berufspraktikum verantwortet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>§ 98 Anerkennung von Praxisstellen</p> <p>(1) Die Praxisstellen des Berufspraktikums müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. die Anerkennung der Praxisstelle gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt auf Antrag; folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle; 2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle; 3. Angaben über Qualifikation und berufliche Erfahrungen der anleitenden Fachkraft oder Fachkräfte. <p>(2) Für die Anerkennung müssen Nachweise gelten folgender Voraussetzungen vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigung von mindestens drei staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern oder Fachkräften mit vergleichbarer Ausbildung,; 2. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes,; 3. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft, die <ol style="list-style-type: none"> a) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach staatlicher Anerkennung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 verfügt; b) an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern im Berufspraktikum teilgenommen hat, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll,; <p>Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. <p>(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 127) in Verbindung mit den</p>	<p>Konkretisierung, Verschlinkung und sprachliche Anpassung zur Stärkung der Transparenz</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Vereinheitlichung der AOs</p> <p>Vereinheitlichung der AOs, Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p>

	NEU	Begründung
	<p>Die §§ 48 und 49 des Bremischen-Verwaltungsverfahrensgesetzes Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(4) Das Angebot an Fortbildungen für die Anleitung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilererziehungspflögern im Berufspraktikum verantwortet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die anerkennende Stelle Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleitungen von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflögern im Berufspraktikum verantwortlich.</p> <p>(5) Praxisstellen müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</p>	<p>Öffnung</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Verschoben nach § 8 (2) 4.</p>
<p>§10 Einsatz in Praxisstellen</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung; die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin für Kinder und Bildung ihre Praxisstelle zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(2) Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen und gemäß § 9 Absatz 1 als Praxisstelle anerkannt sind; folgende Bedingungen sind zu gewährleisten:</p> <p>1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet;</p> <p>2. die anleitende Person übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen;</p> <p>3. die Anleitungsverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang auf eine anzuleitende Fachkraft beschränkt sein;</p> <p>4. die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Anleitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Personen berücksichtigt wird.</p> <p>(3) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikant oder als Berufspraktikantin entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.</p>	<p>§ 409 Einsatz in Praxisstellen</p> <p>(1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung;.</p> <p>(2) Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung ihre Praxisstelle zwei Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(2) Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 ist in Einrichtungen abzuleisten, die heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen und gemäß § 9 Absatz 1 als Praxisstelle anerkannt sind; folgende Bedingungen sind zu gewährleisten:</p> <p>(3) Die Praxisstellen müssen folgende Bedingungen gewährleisten:</p> <p>1. Die Anleitung in den Praxisstellen wird durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung gewährleistet; die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist; die Anleitung soll nicht regelhaft durch die Leitung der Einrichtung vorgenommen werden.</p> <p>2. die anleitende Person übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 4 aufgeführten Ziele zu erreichen; notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen;</p> <p>3. die Anleitungsverantwortung soll pro Ausbildungsdurchgang auf eine anzuleitende Fachkraft beschränkt sein;</p>	<p>Vereinheitlichung der AOs</p> <p>Konkretisierung, Vereinheitlichung der AOs</p>

	NEU	Begründung
<p>(4) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 11 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 12 zu erstellen. Die Praxisstelle soll</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Fachkraft im Berufspraktikum unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p> <p>(5) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.</p>	<p>4. die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass der für die Leitungsaufgaben erforderliche zeitliche Aufwand im Rahmen der Arbeitszeit der anleitenden Personen berücksichtigt wird.</p> <p>(4) Der Träger der Praxisstelle hat mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag als Berufspraktikantin oder als Berufspraktikantin entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.</p> <p>(5) Die Praxisstellen und deren Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung nach § 140 sicherzustellen und Beurteilungen nach § 121 zu erstellen. Die Praxisstelle soll</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,</p> <p>2. der Fachkraft im Berufspraktikum unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.</p> <p>(5) Die das Berufspraktikum begleitende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.</p>	<p>Kürzung. Nach § 4 Abs. 3 verschoben</p>
<p>§ 11 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 und den in § 10 Absatz 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren oder seinen Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Heilerziehungspflegers einnehmen kann.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der das Berufspraktikum begleitenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die</p>	<p>§ 140 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von den Beteiligten zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 4 und den in § 10 Absatz 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit sich die Fachkraft im Berufspraktikum schrittweise in ihren oder seinen Handlungskompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Heilerziehungspflegers einnehmen kann.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für die regelmäßigen Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der das Berufspraktikum begleitenden Stelle Der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Ausbildungspläne werden in den</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Veranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.	praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.	Verschlinkung
<p>§ 12 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum zu erörtern und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 121 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und der Anleitung zu erstellen und von der Einrichtungsleitung, der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind mit der Fachkraft im Berufspraktikum erörtern und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 13 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der das Berufspraktikum begleitenden Stelle praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachveranstaltungen, Hospitationen, Exkursionen. 	<p>§ 132 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der das Berufspraktikum begleitenden Stelle von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung praxisbegleitende Veranstaltungen veranlasst.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem professionellen Lernprozess. sSie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind: insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von berufserfahrenen Fachkräften oder Fachlehrkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachveranstaltungen, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Fachschulen einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in der Regel zu Lerngruppen von zehn bis zwölf Teilnehmenden aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die</p>	<p>Präzisierung</p>

	NEU	Begründung
	<p>oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium. Mit der Teilnahme an den unter Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 benannten Ausbildungsveranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p> <p>(4) Wenn die Ausbildungsveranstaltung geleiteten Großgruppentreffen in 12zwölf Monaten an mehr als 3 drei Tagen und in 6sechs Monaten an mehr als 2zwei Tagen der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen zu verbinden.---</p>	<p>Konkretisierung und Stärkung der Transparenz</p> <p>Präzisierung</p>
	<p>§ 813 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum</p> <p>(1) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden.</p> <p>(2) Anträge auf Anrechnungen berufliche Tätigkeiten müssen vor der Aufnahme des Berufspraktikums gestellt werden</p> <p>(2) Die Anrechnung von heilerziehungspflegerischen Tätigkeitszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>(3) Eine heilerziehungspflegerische Tätigkeit, die vor der Weiterbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger abgeleistet wurde, kann angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine einschlägige heilerziehungspflegerische Ausbildung oder ein Studium mit nachweislich heilerziehungspflegerischen Inhalten erbracht wurde; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; die heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen:</p> <p>A) 1. Abschlusszeugnis der Fachschule als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger;</p> <p>B) 2. Abschlusszeugnis einer einschlägigen heilerziehungspflegerischen Ausbildung oder Studium mit heilerziehungspflegerischen Inhalten;</p> <p>C) 3. Lebenslauf;</p> <p>D) 4. Arbeitsvertrag über den beantragten Zeitraum;</p>	<p>Spezifizierung</p> <p>Konkretisierung, Öffnung</p> <p>Konkretisierung, Öffnung</p> <p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
	<p>E) 5. ein Arbeitszeugnis oder eine Beurteilung, welches oder welche sich auf den Zeitraum bezieht, der in Anrechnung gebracht werden soll.</p> <p>(4) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen und die für den Ausbildungsgang verantwortliche Fachschule eine positive Stellungnahme zum Antrag abgibt; die schriftliche Stellungnahme der Fachschule muss bei Antragstellung vorliegen; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; insgesamt müssen 1 600 Praxisstunden nachgewiesen werden; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich; folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen Es gelten folgende Voraussetzungen:</p> <p>a) werden mindestens 1 600 Praxisstunden nachgewiesen, ist eine Anrechnung bis zu sechs Monaten möglich; zwölf Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein;</p> <p>b) werden in der Teilzeitausbildung mindestens 2200 Praxisstunden nachgewiesen, ist eine Anrechnung von bis zu 4zwölf Monaten möglich; der Ausbildungszeitraum muss ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein; die Vorbereitungsveranstaltung zum Kolloquium durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung müssen besucht worden sein.</p> <p>Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen</p> <p>A) 1. Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger</p> <p>B) 2. Arbeitsverträge;</p> <p>C) 3. differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>D) 4. Bescheinigung des Arbeitgebers über 1 600 Praxisstunden die notwendigen Praxisstunden;</p> <p>E) 5. schriftliche Stellungnahme der Fachschule, die bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eigenständige fachliche Reflexionsfähigkeit bezüglich der Praxiserfahrungen gezeigt hat;</p> <p>f) 6. Lebenslauf</p> <p>(5) Heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen</p>	<p>Ausdifferenzierung zur Stärkung der Transparenz und Verständlichkeit</p> <p>durch neu 2. a) und b) geregelt</p>

	NEU	Begründung
	<p>gemäß § 4 entsprechen; sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein; eine Anrechnung bis zu zwölf Monaten ist möglich; Die Einrichtung, in der die Tätigkeit absolviert wurde, soll nachweislich die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 erfüllen und das Erreichen der Ziele nach § 4 nachweislich unterstützen. Die Dauer und die Arbeitszeit der Tätigkeit müssen den Vorgaben des § 6 Absatz 1 entsprechen. Es können ausschließlich Zeiträume angerechnet werden, die ohne Unterbrechung abgeleistet wurden. Zur Anrechnung gebracht werden können Tätigkeiten ab sechs Monaten Dauer. Eine Anrechnung von bis zu zwölf Monaten ist möglich.</p> <p>f) Folgende Nachweise sind für die Antragstellung vorzulegen:</p> <p>a) 1. Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin oder staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger,</p> <p>b) 2. Arbeitsverträge;</p> <p>e) 3. differenzierte Beurteilungen der Arbeitgeber, die eine Einschätzung zur Arbeitsweise wiedergeben;</p> <p>e) 4. Teilnahmenachweise an fachlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungen, Supervision, Fallberatungen, Fachtage;</p> <p>e) 5. Lebenslauf.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>§ 14 Zweck des Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann; das geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein.</p>	<p>§ 14 Zweck des Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum -zu prüfende Person- die in der schulischen Aus- und Weiterbildung und im Berufspraktikum vermittelten Fachkenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit anwenden, darlegen, reflektieren und ihr Vorgehen fachlich begründen kann; dDas geforderte professionell selbstständige und verantwortliche Handeln in dem vertieften heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeld muss erkennbar sein.</p>	
<p>§ 15 Antrag zum Kolloquium</p> <p>Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Zwischenbeurteilung gemäß § 12 Absatz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, 2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen, 3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 2, 	<p>§ 15 Antrag zum Kolloquium</p> <p>Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium müssen folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eeine Zwischenbeurteilung gemäß § 121 AbsSatz 1, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, 2. Nachweise über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen oder vergleichbare Fachveranstaltung, 3. ein Praxisbericht gemäß § 18 Absatz 2,4 	<p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>4. Nachweis über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 GER,</p> <p>5. ein kurz gefasster Lebenslauf,</p> <p>6. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und</p> <p>7. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>4. Nachweis über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 GER,</p> <p>5. 4. ein kurz gefasster Lebenslauf,</p> <p>6. 5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und</p> <p>7. 6. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>Wird über den Anbieter des Anpassungslehrganges geregelt</p> <p>Nummerische Anpassung</p>
<p>§ 16 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.</p>	<p>§ 16 Zulassung zum Kolloquium</p> <p>Zum Kolloquium zugelassen sind alle Fachkräfte im Berufspraktikum, bei denen die Nachweise gemäß § 15 vorliegen.</p>	
<p>§ 17 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:</p> <p>1. Eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der das Berufspraktikum begleitenden Stelle, die oder der den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Heilerziehungspflege mit Facultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,</p> <p>3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die nach Satz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Mit beratender Stimme können ferner teilnehmen:</p> <p>1. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird und</p> <p>2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.</p>	<p>§ 17 Prüfungsausschuss Prüfungskommission</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss Der Prüfungskommission gehören an:</p> <p>1. Eine eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der das Berufspraktikum begleitenden Stelle der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung, die oder der den Vorsitz hat,</p> <p>2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Fachschulen für Heilerziehungspflege mit Facultas in einer beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Sozialwissenschaften,</p> <p>3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der freien Träger oder des öffentlichen Trägers von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder von zentraler Stelle des öffentlichen Trägers benannt wird.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die nach S Absatz 1 zu benennenden Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Mit beratender Stimme können ferner teilnehmen:</p> <p>1. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird und</p> <p>2. auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum der zu prüfenden Personen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.</p>	<p>Inhaltliche Anpassung, ab hier durchgehend</p>
<p>§ 18 Durchführung des Kolloquiums</p> <p>(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.</p> <p>(2) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium</p>	<p>§ 18 Durchführung des Kolloquiums</p> <p>(1) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.</p> <p>(2) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.— Das Kolloquium señ wird regelhaft in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und kann in Ausnahmefällen spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p>	<p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen, Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>und den Bericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, der gemäß der aktuell gültigen Handreichung anzufertigen ist. Der Praxisbericht ist drei Monate vor Ablauf des Berufspraktikums schriftlich einzureichen. Sofern Anrechnungen auf das Berufspraktikum erfolgen, wird der Abgabetermin des Praxisberichts schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt.</p> <p>(6) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben, sich über die Nr. 6 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Januar 2023 43 Entscheidungsgründe des Prüfungsausschusses und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(7) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(8) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen festzuhalten sind.</p> <p>(9) Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.</p> <p>(10) Das Kolloquium ist nicht öffentlich</p>	<p>(3) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Beeinträchtigung barrierefrei. Menschen mit Beeinträchtigung sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(4) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, der gemäß der aktuell gültigen Handreichung anzufertigen ist. Der Praxisbericht ist drei Monate vor Ablauf des Berufspraktikums schriftlich einzureichen. Sofern Anrechnungen auf das Berufspraktikum erfolgen, wird der Abgabetermin des Praxisberichts schriftlich mitgeteilt. Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die zu prüfende Person den nach § 14 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zu prüfenden Person liegt.</p> <p>(6) Kommt der Prüfungsausschuss die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Das Berufspraktikum soll sich in diesem Fall um sechs Monate verlängern. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommission Gelegenheit gegeben, sich über die Nr. 6 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Januar 2023 43 Entscheidungsgründe des Prüfungsausschusses und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(7) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(8) Über dDas Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen festzuhalten sind zu protokollieren.</p> <p>(9) Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Das Kolloquium ist zu protokollieren.</p> <p>(10) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>	<p>Verschlinkung und sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Übertragungsfehler</p> <p>Öffnung des Handlungsspielraums</p> <p>Handlungsspielraum</p> <p>Verschlinkung</p>

	NEU	Begründung
<p>§ 19 Nichtteilnahme oder Rücktritt (1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Nichtteilnahme ohne die Folge des Satzes 1 rechtfertigt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Kolloquium gilt bei Feststellung eines wichtigen Grundes als nicht durchgeführt und es wird zur Wiederholung ein neuer Termin anberaumt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet.</p> <p>(2) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem Kolloquium unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>§ 19 Nichtteilnahme oder Rücktritt (1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt aus Sicht der zu prüfenden Person ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Nichtteilnahme ohne die Folge des Satzes 1 rechtfertigt, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Kolloquium gilt bei Feststellung eines wichtigen Grundes als nicht durchgeführt und es wird zur Wiederholung ein neuer Termin anberaumt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.</p> <p>(2) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem Kolloquium unterzogen hat an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praktikumsbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p> <p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde heraus, kann die Senatorin für Kinder</p>	<p>§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praktikumsbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p> <p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über ein Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der</p>	<p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, das Zeugnis bzw. die Urkunde einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer zu prüfender Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Berufspraktikums.</p> <p>(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, das Zeugnis bzw. die Urkunde einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer zu prüfender Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Berufspraktikums.</p> <p>(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.</p>	<p>Vereinheitlichung AOs</p>
<p>§ 21 Verfahren der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und die von ihr beauftragten Stellen erteilen die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,</p> <p>1. wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder</p> <p>2. wenn die Maßgaben gemäß § 23 erfüllt sind.</p> <p>Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums beziehungsweise den Abschluss der praxisintegrierten Ausbildung oder der Erfüllung der Maßgaben gemäß § 23 folgt, erteilt. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.</p>	<p>§ 21 Verfahren der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) (1) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung und die von ihr beauftragten Stellen erteilen die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist.</p> <p>1. wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist oder</p> <p>2. wenn die Maßgaben gemäß § 23 erfüllt sind.</p> <p>Die Anerkennung wird mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums beziehungsweise den Abschluss der praxisintegrierten Ausbildung oder der Erfüllung der Maßgaben gemäß § 23 folgt, erteilt.</p> <p>(2) Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ zu führen.</p>	<p>Korrektur: Praxisintegrierte Ausbildung existiert nicht</p> <p>Ergänzung wegen Gesetzesblatt der FH Bremen vom 15.07.2022</p>
<p>§ 22 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin für Kinder und Bildung versagt oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag wieder ausgesprochen, wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen.</p>	<p>§ 22 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung kann von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung versagtzurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.</p> <p>(2) Bei Rücknahme oder Widerruf oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der anerkennenden Stelle Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung einzuziehen.</p> <p>(23) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag wieder ausgesprochen, wenn die Gründe für die Versagung nicht mehr vorliegen. Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Verfahren</p>

	NEU	Begründung
	(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.	
<p>§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung für im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Nach erfolgter Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses mit der staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin oder dem staatlich geprüften Heilerziehungspfleger kann die staatliche Anerkennung bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn die Maßgaben dieser Verordnung und die für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.</p>	<p>§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung für im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Nach erfolgter Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Abschlusses mit der staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin oder dem staatlich geprüften Heilerziehungspfleger kann die staatliche Anerkennung bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn die Maßgaben dieser Verordnung und die für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.</p> <p>Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt nach den Bestimmungen der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe im Lande Bremen“.</p>	<p>Auslagerung in neue Verordnung (BremSobAnV)</p>
<p>§ 25 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>(1) Kann die heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach § 9 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 9 Abs. 1 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>§ 253 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>(1) Kann die heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach § 9 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 9 Abs. 1 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>§ 25 wird nach § 23 verschoben</p>
<p>§ 24 Übergangsbestimmungen</p> <p>Fachkräfte im Berufspraktikum, die vor dem 1. Januar 2023 bereits die staatliche Prüfung absolviert haben, beginnen ihr Berufspraktikum nach der Anerkennungsverordnung vom 10. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 531), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, in der zuletzt geltenden Fassung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p>	<p>§ 24 Übergangsbestimmungen</p> <p>Fachkräfte im Berufspraktikum, die vor dem 1. Januar 2023 XXX bereits die staatliche Prüfung absolviert haben, beginnen ihr Berufspraktikum nach der Anerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p> <p>Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, ist die Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 18) weiter anzuwenden.</p>	<p>Konkretisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>§ 25 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien (1) Kann die heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von §7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann. (2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach §9 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach §9 Abs. 1 angemessen abzubilden. (3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>§ 25 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien (1) Kann die heilerziehungspflegerische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von §7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann. (2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach §9 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach §9 Abs. 1 angemessen abzubilden. (3) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>Nach § 23 verschoben</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen sowie der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 in der Fassung vom außer Kraft. Bremen, den XX.XX.XXXX Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>§ 26 § 265 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Anerkennungsordnung Heilerziehungspflegeanerkennungsverordnung vom 16. Januar 2023 XXX außer Kraft. Bremen, den XX.XX.XXXX Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>Grammatikalische Korrektur Konkretisierung</p>

Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern

Vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 114 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. an der Hochschule Bremen, an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH sowie an der Hochschule Bremerhaven seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines einjährigen Berufspraktikums nachgewiesen hat.

(2) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält auch, wer den dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen erfolgreich abgeschlossen hat und den prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung erbracht hat. Die §§ 3 bis 9 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin erfolgt nach den Bestimmungen der Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe.

§ 2

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum besteht aus der sozialpraktischen Tätigkeit in Praxisstellen, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Veranstaltungen und aus einem Kolloquium. Beim dualen Studiengang der Hochschule Bremen ersetzen die Praxisphasen und deren Begleitung das Berufspraktikum, sofern die Praktikumsbestimmungen der Prüfungsordnung Soziale Arbeit Dual eingehalten werden.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe selbstständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden,

1. im Studium erworbene theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,
2. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu üben,
3. die Tätigkeitsbereiche und ihre besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und sich selbst als Beteiligte oder Beteiligter in Problemlösungsprozessen zu erfahren sowie
4. rechtliche, organisatorische und institutionelle Zusammenhänge und die Bedeutung übergeordneter Verfahrens- und Entscheidungsprozesse zu erfassen.

§ 3

Sozialpraktische Tätigkeit

(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in nach § 4 anerkannten Praxisstellen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Rechtspflege oder anderen Praxisstellen, soweit sie sozialpraktische Aufgaben wahrnehmen, abzuleisten.

(2) Die sozialpraktische Tätigkeit dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Wochenstunden betragen. Sie umfasst eine neunmonatige sozialpädagogische Tätigkeit sowie eine dreimonatige Tätigkeit im Sozialverwaltungsbereich. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung entscheidet in fachlich begründeten Einzelfällen auf Antrag über Ausnahmen von dieser Regelung.

(3) Während der sozialpädagogischen Tätigkeit erfahren die Fachkräfte im Berufspraktikum den Umgang mit Zielgruppen. Ihnen sind zunehmend Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung zu übertragen. Sie sollen lernen, Methoden und Kenntnisse der Sozialarbeit für die Arbeit mit den Zielgruppen anzuwenden. Sie sind in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit einzuführen. Sie erhalten einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche. Ein bedarfsdeckender Einsatz im Berufspraktikum ist nicht vorgesehen.

(4) Während der Sozialverwaltungstätigkeit erfahren die Fachkräfte im Berufspraktikum die Einführung in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit und werden mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut gemacht. Sie sollen einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche gewinnen.

(5) Die sozialpädagogische Tätigkeit kann grundsätzlich bei allen Trägern abgeleistet werden, sofern sie die Bedingungen nach § 4 erfüllen. Die Sozialverwaltungstätigkeit ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Sie kann auch in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, wenn die Aufgaben mit den Aufgaben in einer

öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind. Die sozialpraktische Tätigkeit kann in integrierter Form bei derselben Praxisstelle absolviert werden, insofern diese nach § 4 anerkannt ist.

§ 4

Praxisstellen

(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praxisstellen auszuüben, die Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wahrnehmen und mindestens drei staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder vergleichbare Fachkräfte beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die oder der mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist, mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung oder durch eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufserfahrung muss gewährleistet sein. Die Anleiterin oder der Anleiter muss in der Lage sein, die Fachkraft im Berufspraktikum aktiv zu unterstützen, die im § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praxisstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensas der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Anleiterin oder der Anleiter muss an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufspraktikum teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll.

(2) Die Praxisstellen und ihre Träger sind für die Durchführung der sozialpraktischen Tätigkeit verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praxisstelle hat der Fachkraft im Berufspraktikum

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur, in die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit und in Mittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben zu geben;
2. unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben zu übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeiten beiträgt.

(3) Der Träger der Praxisstelle schließt mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.

(4) Die Praxisstellen müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Um anerkannt werden zu können, müssen Praxisstellen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

(6) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(7) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter verantwortlich.

(8) Die Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung berät die Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und der Auswahl der Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung die Praxisstelle zwei Monate vor Beginn des Berufspraktikums schriftlich mitteilen.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum, unter Beteiligung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung stattfinden.

§ 5

Ausbildungsplan

(1) Für jeden Teil des Berufspraktikums ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Fachkraft im Berufspraktikum sich schrittweise in ihren Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Sozialpädagogin oder eines professionell handelnden Sozialpädagogen oder einer professionell handelnden Sozialarbeiterin oder eines professionell handelnden Sozialarbeiters einnehmen kann.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.

(4) Der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

§ 6

Beurteilungen

(1) Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Wird das Berufspraktikum an zwei unterschiedlichen Praxisorten absolviert, ist die Zwischenbeurteilung für den sozialpädagogischen Anteil nach spätestens fünf Monaten einzureichen. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung für jede sozialpraktische Tätigkeit zu fertigen, in der die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Beurteilungen sind von der Anleitung zu erstellen und von der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind der Fachkraft im Berufspraktikum bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sich Hinweise ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der geplanten Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpraktische Tätigkeit insgesamt mehr als 40 Arbeitstage nicht ausgeübt, soll sich das Berufspraktikum um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.

(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens sechs Monate abgeleistet werden.

§ 8

Praxisbegleitende Veranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung praxisbegleitende Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkräfte im Berufspraktikum in ihrem Lernprozess. Sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher und schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten,

der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen mit Supervisionscharakter,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung sowie
3. fachliche Informationsseminare, Hospitationen und Exkursionen.

Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Hochschule einbezogen werden.

(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in Lerngruppen bis maximal zwölf Personen aufgeteilt. Jede Gruppe wird von einer Gruppenberatung begleitet, die über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberatung. Die Teilnahme ist verpflichtend. Mit der Teilnahme an den unter Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten praxisbegleitenden Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten.

(4) Wenn in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.

§ 9

Kolloquium und Praxisbericht

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie darstellen kann, dass sie über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles, selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Fachkraft im Berufspraktikum mit der Rolle als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter auseinandersetzt. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.

(4) Das Kolloquium soll in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Praxisbericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer eine Zwischenbeurteilung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt und an den praxisbegleitenden Veranstaltungen teilgenommen und einen Praxisbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Hochschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

(7) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft oder der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven oder der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praxisstellen,
5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.

Auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung in beratender Funktion am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Fachkraft im Berufspraktikum liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, ist das Kolloquium nicht bestanden. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Berufspraktikum soll sich im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums um sechs Monate verlängern. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(11) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

(12) Das Kolloquium ist zu protokollieren.

§ 10

Nichtteilnahme und Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.

(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 11

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde einziehen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.

(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.

§ 12

Staatliche Anerkennung

Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen. Bei den Absolventinnen und Absolventen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit erfolgt die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Bremen.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung einzuziehen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 14

Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum

(1) Sozialpraktische Tätigkeiten können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.

(2) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es muss hierbei mindestens eine Halbtagsbeschäftigung vorgelegen haben.

(3) Die Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. sozialpraktische Tätigkeiten, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach §§ 2 Absatz 2 bis 3, 3 und 4 entsprechen und ein Nachweis über die Teilnahme an einer fachlichen Fortbildung sowie an mindestens zwei Supervisionen innerhalb des Zeitraums der Anrechnung erbracht wurde;
2. eine sozialpraktische Tätigkeit, die nach einer sonstigen sozialpädagogischen Fachausbildung und der staatlichen Anerkennung erbracht wurde, kann mit drei Monaten auf das sozialpädagogische Praktikum angerechnet werden;
3. eine sozialpraktische Tätigkeit, die im Sozialverwaltungsbereich nach der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung abgeleistet wurde und mindestens sechs Monate umfasste, kann mit drei Monaten auf das Sozialverwaltungspraktikum angerechnet werden.

(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums Soziale Arbeit B.A. nachgewiesen ist.

§ 15

Sonderregelungen aufgrund von Pandemien

(1) Kann die sozialpraktische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von § 7 Absatz 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.

(2) Kann wegen einer Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach § 9 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 9 angemessen abzubilden.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem 01.05.2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, ist die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 31, Stand Januar 2025

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden beteiligt:

- Magistrat Bremerhaven
- Senatorische Behörde für Klima, Umwelt und Wissenschaft
- Senatorische Behörde für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Gesamtpersonalrat Bremen
- Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)
- Hochschule Bremen
- Hochschule Bremerhaven
- Apollon Hochschule der Gesundheitswissenschaft
- Arbeitnehmerkammer Bremen

Synopse zu den Anpassungen der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern, Anpassungen sind rot markiert

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>§1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. an der Hochschule Bremen oder an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält auch, wer den Dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen erfolgreich abgeschlossen hat und den prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung erbracht hat. Die §§ 3 bis 9 finden in diesen Fällen keine Anwendung.</p>	<p>§1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. an der Hochschule Bremen, an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH sowie an der Hochschule Bremerhaven seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines in-einem einjährigen Berufspraktikums nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält auch, wer den dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen erfolgreich abgeschlossen hat und den prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung erbracht hat. Die §§ 3 bis 9 finden in diesen Fällen keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin erfolgt nach den Bestimmungen der Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe.</p>	<p>Übernahme aus der dritten Verordnung zur Änderung der Anerkennungsordnung vom 20.10.2020 (Aufnahme der HS Bremerhaven)</p> <p>grammatikalische Korrektur</p> <p>verschoben aus § 1a/ Verweis auf die neue Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe</p>
<p>§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes .</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser</p>	<p>§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter</p>	Verschoben nach § 1 Absatz (3)

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit ausreichen würden.	Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit ausreichen würden.	
<p>§2 Berufspraktikum</p> <p>(1) Das Berufspraktikum besteht aus der sozialpraktischen Tätigkeit, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen und aus einem Kolloquium. Beim dualen Studiengang der Hochschule Bremen ersetzen die Praxisphasen und deren Begleitung das Berufspraktikum, sofern die Praktikumsbestimmungen der Prüfungsordnung Soziale Arbeit Dual eingehalten werden.</p> <p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe selbstständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.</p> <p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Studium erworbene theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu üben, die Tätigkeitsbereiche und ihre besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und sich selbst als Beteiligte oder Beteiligter in Problemlösungsprozessen zu erfahren, sowie rechtliche, organisatorische und institutionelle Zusammenhänge und die Bedeutung übergeordneter Verfahrens- und Entscheidungsprozesse zu erfassen. 	<p>§2 Berufspraktikum</p> <p>(1) Das Berufspraktikum besteht aus der sozialpraktischen Tätigkeit in Praxisstellen, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen und aus einem Kolloquium. Beim dualen Studiengang der Hochschule Bremen ersetzen die Praxisphasen und deren Begleitung das Berufspraktikum, sofern die Praktikumsbestimmungen der Prüfungsordnung Soziale Arbeit Dual eingehalten werden.</p> <p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe selbstständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.</p> <p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Studium erworbene theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu üben, die Tätigkeitsbereiche und ihre besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und sich selbst als Beteiligte oder Beteiligter in Problemlösungsprozessen zu erfahren, sowie rechtliche, organisatorische und institutionelle Zusammenhänge und die Bedeutung übergeordneter Verfahrens- und Entscheidungsprozesse zu erfassen. 	<p>Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Grammatikalische Anpassung</p>
<p>§ 3 Sozialpraktische Tätigkeit</p> <p>(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praktikumsstellen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Rechtspflege oder anderen Praktikumsstellen, soweit sie sozialpraktische Aufgaben wahrnehmen, abzuleisten.</p> <p>(2) Die sozialpraktische Tätigkeit dauert bei Vollzeittätigkeit 1 Jahr. Sie umfasst eine 9-monatige sozialpädagogische Tätigkeit, sowie eine 3-monatige Tätigkeit im Sozialverwaltungsbereich. Die</p>	<p>§ 3 Sozialpraktische Tätigkeit</p> <p>(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in nach § 4 anerkannten Praxisstellen Praktikumsstellen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Rechtspflege oder anderen Praxisstellen Praktikumsstellen, soweit sie sozialpraktische Aufgaben wahrnehmen, abzuleisten.</p> <p>(2) Die sozialpraktische Tätigkeit dauert bei in Vollzeittätigkeit 1-Jahr zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich</p>	<p>Ergänzung zur besseren Verständlichkeit, Änderung in „Praxisstellen“ ab hier durchgehend</p> <p>Angabe der Zeiträume soll einheitlich sein; transparente Teilzeitregelung</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>aner kennende Stelle entscheidet in fachlich begründeten Einzelfällen auf Antrag über Ausnahmen von dieser Regelung.</p> <p>(3) Während der sozialpädagogischen Tätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten den Umgang mit Zielgruppen. Ihnen sind zunehmend Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung zu übertragen. Sie sollen lernen, Methoden und Kenntnisse der Sozialarbeit für die Arbeit der Zielgruppen anzuwenden. Sie sind in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit einzuführen und mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut zu machen. Sie erhalten einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche.</p> <p>(4) Während der Sozialverwaltungstätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten die Einführung in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit und werden mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut gemacht. Sie sollen einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche gewinnen.</p> <p>(5) Die sozialpädagogische Tätigkeit kann grundsätzlich bei allen Trägern abgeleistet werden, sofern sie die Bedingungen nach § 4 erfüllen. Die Sozialverwaltungstätigkeit ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Letztere kann auch in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, wenn die Aufgaben den Aufgaben in einer öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind.</p>	<p>das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Wochenstunden betragen. Sie umfasst eine 9-neunmonatige sozialpädagogische Tätigkeit, sowie eine 3-dreimonatige Tätigkeit im Sozialverwaltungsbereich. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung aner kennende Stelle entscheidet in fachlich begründeten Einzelfällen auf Antrag über Ausnahmen von dieser Regelung.</p> <p>(3) Während der sozialpädagogischen Tätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen—oder—Berufspraktikanten Fachkräfte im Berufspraktikum den Umgang mit Zielgruppen. Ihnen sind zunehmend Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung zu übertragen. Sie sollen lernen, Methoden und Kenntnisse der Sozialarbeit für die Arbeit der mit den Zielgruppen anzuwenden. Sie sind in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit einzuführen und mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut zu machen. Sie erhalten einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche. Ein bedarfsdeckender Einsatz im Berufspraktikum ist nicht vorgesehen.</p> <p>(4) Während der Sozialverwaltungstätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen—oder—Berufspraktikanten Fachkräfte im Berufspraktikum die Einführung in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit und werden mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut gemacht. Sie sollen einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche gewinnen.</p> <p>(5) Die sozialpädagogische Tätigkeit kann grundsätzlich bei allen Trägern abgeleistet werden, sofern sie die Bedingungen nach § 4 erfüllen. Die Sozialverwaltungstätigkeit ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Sie Letztere kann auch in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, wenn die Aufgaben mit den Aufgaben in einer öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind. Die sozialpraktische Tätigkeit kann in integrierter Form bei derselben Praxisstelle absolviert werden, insofern diese nach § 4 anerkannt ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Sprachliche Anpassung und Vereinheitlichung, ab hier durchgehend</p> <p>Redundant, da in (4) benannt</p> <p>Präzisierung</p> <p>Grammatikalische Änderung</p> <p>Öffnung</p>
<p>§ 4 Praktikumsstellen</p> <p>(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praktikumsstellen auszuüben, die Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wahrnehmen und mindestens drei staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder vergleichbare Fachkräfte beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten, staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung oder durch eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufserfahrung muss gewährleistet</p>	<p>§ 4 Praktikumsstellen Praxisstellen</p> <p>(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praktikumsstellen Praxisstellen auszuüben, die Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wahrnehmen und mindestens drei staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder vergleichbare Fachkräfte beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die oder der mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist, mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen</p>	<p>Änderung der Bezeichnung, ab hier durchgehend</p> <p>Präzisierung</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>sein. Die Anleiterin oder der Anleiter muss in der Lage sein, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv zu unterstützen, die im § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Anleitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensen der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Praktikumsstellen und ihre Träger sind für die Durchführung der sozialpraktischen Tätigkeit verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle hat</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur, in die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit und in Mittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben;</p> <p>2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben zu übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeiten beiträgt.</p> <p>(3) Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>(4) Die Praktikumsstellen müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle;</p> <p>2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung,</p> <p>3. Muster eines Praktikumsvertrag gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p>4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.</p>	<p>Anerkennung oder durch eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufserfahrung muss gewährleistet sein. Die Anleiterin oder der Anleiter muss in der Lage sein, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum aktiv zu unterstützen, die im § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen Praxisstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Anleitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensena der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Anleiterin oder der Anleiter muss an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufspraktikum teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll.</p> <p>(2) Die Praktikumsstellen Praxisstellen und ihre Träger sind für die Durchführung der sozialpraktischen Tätigkeit verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle Praxisstelle hat der Fachkraft im Berufspraktikum</p> <p>1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur, in die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit und in Mittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben zu geben;</p> <p>2. der Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben zu übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeiten beiträgt.</p> <p>(3) Der Träger der Praktikumsstelle Praxisstelle schließt mit der Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>(4) Die Praktikumsstellen Praxisstellen müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Um anerkannt werden zu können, müssen Praxisstellen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</p> <p>(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <p>1. Bezeichnung und Anschrift des Trägers sowie der Praktikumsstelle;</p>	<p>Grammatikalische Änderung</p> <p>Verschiebung aus Absatz 4 Nummer 4</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Grammatikalische Änderung</p> <p>grammatikalische Korrektur</p> <p>Sicherstellung geeigneter Praxisstellen</p> <p>Verschlinkung</p>

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(6) Die anerkennende Stelle führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.</p> <p>(7) Die anerkennende Stelle berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und der Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der anerkennenden Stelle die Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(8) Die anerkennende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.</p>	<p>2. Angaben zur Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung,</p> <p>3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,</p> <p>4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.</p> <p>(6) (5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.</p> <p>(7) (6) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung anerkennende Stelle führt regelmäßig ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch verantwortlich.</p> <p>(8) (7) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung anerkennende Stelle berät die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum bei der Suche und der Auswahl der Praktikumsstellen Praxisstelle und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum soll muss der anerkennenden Stelle der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung die Praxisstelle zwei 2 Monate vor Beginn des Berufspraktikums vor Antritt schriftlich mitteilen.</p> <p>(9) (8) Die anerkennende Stelle Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum, unter Beteiligung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung mit den Beteiligten zu führen. stattfinden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ermöglichung der externen Vergabe der Fortbildungsdurchführung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Präzisierung</p>
§5 Ausbildungsplan	§5 Ausbildungsplan	

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>(1) Für jeden Teil des Berufspraktikums ist von der Praktikumsstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogen/Sozialarbeiters einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgesprächen sein.</p> <p>(4) Der anerkennenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>(1) Für jeden Teil des Berufspraktikums ist von der Praktikumsstelle Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant Fachkraft im Berufspraktikum sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Sozialpädagogin oder eines professionell handelnden Sozialarbeiters oder eines professionell handelnden Sozialpädagogen/Sozialarbeiterin oder eines Sozialpädagogen/Sozialarbeiters einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgesprächen sein.</p> <p>(4) Der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkennenden Stelle ist soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden zugesendet werden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen</p>
<p>§6 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung für jede sozialpraktische Tätigkeit zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde. Wird das Berufspraktikum an zwei unterschiedlichen Praxisorten absolviert, ist die Zwischenbeurteilung für den sozialpädagogischen Anteil nach spätestens 5 Monaten einzureichen.</p>	<p>§6 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Wird das Berufspraktikum an zwei unterschiedlichen Praxisorten absolviert, ist die Zwischenbeurteilung für den sozialpädagogischen Anteil nach spätestens fünf Monaten einzureichen. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung für jede sozialpraktische Tätigkeit zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Reihenfolge von Satz 3 und 4 getauscht zum besseren Verständnis</p>

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie den ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen mit Supervisionscharakter, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. fachliche Informationsseminare, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Hochschule einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Personen aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p>Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie den ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen mit Supervisionscharakter, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und sowie 3. fachliche Informationsseminare, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen Fachpraxis und Hochschule einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder praktikanten Fachkräfte im Berufspraktikum werden in zu Lerngruppen von 10 bis maximal zwölf 12 Personen aufgeteilt. Jede Gruppe wird von einer Gruppenberatung begleitet, erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberatung Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend. Mit der Teilnahme an den unter Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten praxisbegleitenden Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten.</p> <p>(4) Wenn in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ermöglichung flexiblere Gruppenzusammensetzungen</p> <p>Neu: Klarheit gegenüber Arbeitgebern</p> <p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>
<p>§9 Kolloquium und Praktikumsbericht</p> <p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Aufgabenfeldern notwendig sind.</p> <p>(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.</p> <p>(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumsbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher</p>	<p>§9 Kolloquium und Praktikumsbericht Praxisbericht</p> <p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant Fachkraft im Berufspraktikum die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Aufgabenfeldern notwendig sind.</p> <p>(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.</p> <p>(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumsbericht Praxisbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschlinkung</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin/Sozialarbeiter auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A4 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Hochschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p> <p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird; 	<p>Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Fachkraft im Berufspraktikum Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin/Sozialarbeiter auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.</p> <p>(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden. Das Kolloquium soll in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht Praxisbericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 § 6 Absatz 1 Satz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen teilgenommen, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht Praxisbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Hochschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p> <p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft oder der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven oder der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Korrigierter Bezug</p> <p>Siehe §1 Abs. 3</p> <p>Redundanz (siehe §8 (4))</p> <p>Um die Hochschule Bremen zu entlasten, sollen die Kolloquiumstermine auf alle Hochschulen, von denen Absolvent:innen ins Berufspraktikum gehen, verteilt werden.</p> <p>Wird durch die Trägervertretung abgedeckt.</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen,</p> <p>6. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.</p> <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.</p> <p>(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann 6dafür den Praktikumsbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praktikumsstelle oder die Vorlage eines neuen Praktikumsberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig</p> <p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>	<p>3. 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,</p> <p>4.5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen Praxisstellen,</p> <p>5.6. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.</p> <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme in beratender Funktion am Kolloquium teilnehmen.</p> <p>(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant Fachkraft im Berufspraktikum die in den gemäß Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praktikumsstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(10) Das Berufspraktikum soll sich im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums um sechs Monate verlängern. Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig.Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p> <p>(12) Das Kolloquium ist zu protokollieren.</p>	<p>Übernahme der geänderten Bezeichnung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p> <p>Verschlinkung</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
	<p>§10 Nichtteilnahme-und Rücktritt</p> <p>(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.</p> <p>(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>
	<p>§11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p> <p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der AOs</p>

	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
	<p>einziehen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.</p> <p>(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.</p>	
<p>§10 Staatliche Anerkennung</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter“ zu führen. Bei den Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiengangs Soziale Arbeit erfolgt die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Bremen.</p>	<p>§102 Staatliche Anerkennung</p> <p>Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter“ zu führen.</p> <p>Bei den Absolventinnen und Absolventen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit erfolgt die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Bremen.</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an aktuelle Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit“</p>
<p>§11 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe nach § 72a SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.</p> <p>(3) Zuständig für den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>§143 Versagung Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden.</p> <p>(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung einzuziehen.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.</p> <p>(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p> <p>Neu: Regelung des Verfahrens</p> <p>Nummerische Anpassung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
§12 Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum	§124 Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum	Nummerische Anpassung

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>(1) Sozialpraktische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.</p> <p>(2) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein.</p> <p>(3) Die Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1.</p> <p>Sozialpraktische Tätigkeiten, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach §§ 2, 3 und 4 entsprechen.</p> <p>2.</p> <p>Eine sozialpraktische Tätigkeit, die nach einer sonstigen sozialpädagogischen Fachausbildung und der staatlichen Anerkennung erbracht wurde, kann mit drei Monaten auf das sozialpädagogische Praktikum angerechnet werden.</p> <p>3.</p> <p>Eine sozialpraktische Tätigkeit, die im Sozialverwaltungsbereich nach der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes und der Stadtgemeinde Bremen oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung abgeleistet wurde und mindestens sechs Monate umfasste, kann mit drei Monaten auf das Sozialverwaltungspraktikum angerechnet werden.</p> <p>(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums nachgewiesen ist.</p>	<p>(1) Sozialpraktische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf die Dauer des das Berufspraktikums angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.</p> <p>(2) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es muss hierbei mindestens in Form einer eine Halbtagsbeschäftigung vorgelegen haben abgeleistet worden sein.</p> <p>(3) Die Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1.</p> <p>Ssozialpraktische Tätigkeiten, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach § 2 Absatz 2 bis 3, 3 und 4 entsprechen und ein Nachweis über die Teilnahme an einer fachlichen Fortbildung sowie an mindestens zwei Supervisionen innerhalb des Zeitraums der Anrechnung erbracht wurde;</p> <p>2.</p> <p>Eine sozialpraktische Tätigkeit, die nach einer sonstigen sozialpädagogischen Fachausbildung und der staatlichen Anerkennung erbracht wurde, kann mit drei Monaten auf das sozialpädagogische Praktikum angerechnet werden;</p> <p>3.</p> <p>Eine sozialpraktische Tätigkeit, die im Sozialverwaltungsbereich nach der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung Prüfung abgeleistet wurde und mindestens sechs Monate umfasste, kann mit drei Monaten auf das Sozialverwaltungspraktikum angerechnet werden.</p> <p>(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums Soziale Arbeit B.A. nachgewiesen ist.</p>	<p>Stärkung der Verständlichkeit</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
	<p>§15 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>(1) Kann die sozialpraktische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>

	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung der von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Land Bremen (Anerkennungsordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
	<p>abweichend von §7 Abs. 2 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach §9 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach §9 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	
	<p>§ 16 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem 01.05.2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, ist die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, weiter anzuwenden.</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsordnungen</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen sowie der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 in der Fassung vom außer Kraft.</p> <p>Bremen, den XX.XX.XXXX</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>§ 137 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, außer Kraft</p> <p>Bremen, den XX.XX.2025</p> <p>Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Grammatikalische Korrektur</p>

**Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von
Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen
(Bremische Elementarpädagogenanerkennungsverordnung)**

Vom XX.XX.2025

Aufgrund des § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (Bachelor of Arts) der Universität Bremen seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines einjährigen Berufspraktikums nachgewiesen hat.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt nach den Bestimmungen der Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe.

§ 2

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum besteht aus sozialpädagogischer Tätigkeit in Praxisstellen im Sinne des § 3, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Veranstaltungen und aus einem Kolloquium.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben, insbesondere in Einrichtungen der Kinderbetreuung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden,

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,
2. in der Hochschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,

3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert, wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,
4. zu lernen, eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen zu überprüfen und eigenes Handeln zu begründen.

§ 3

Praxisstellen

(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit soll in Elementareinrichtungen abgeleistet werden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen (Praxisstellen). Die Praxisstellen müssen mindestens drei berufserfahrene und staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen oder -pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung, wie Sozialpädagoginnen oder -pädagogen mit Diplom- oder Bachelorabschluss oder Erzieherinnen oder Erzieher mit einem abgeschlossenen berufsbegleitenden vergleichbaren Weiterbildungsstudium, beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine Person gewährleistet sein, die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist und die über eine der in Satz 2 genannten fachlichen Qualifikationen sowie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung verfügt. Die anleitende Person muss an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Berufspraktikum teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die anleitende Person soll im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten aktiv das Bemühen unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Ziele zu erreichen. Dafür sind insbesondere vorbereitete Anleitungsgespräche regelmäßig durchzuführen. Die Praxisstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensas in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Praxisstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 abzugeben. Die Praxisstelle soll der Fachkraft im Berufspraktikum

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,
2. unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(3) Der Träger der Praxisstelle schließt mit der Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag entsprechend der §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.

(4) Die Praxisstellen müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Um anerkannt werden zu können, müssen Praxisstellen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

(6) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.

(7) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich.

(8) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung berät bei der Suche und Auswahl der Praxisstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Fachkraft im Berufspraktikum soll der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung die Praxisstelle zwei Monate vor Beginn des Berufspraktikums schriftlich mitteilen.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum, unter Beteiligung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung stattfinden.

§ 4

Ausbildungsplan

(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Fachkraft im Berufspraktikum sich schrittweise in ihren Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Elementarpädagogin oder -pädagogen einnehmen kann.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben, und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.

(4) Der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zugesendet werden. Die Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

§ 5

Beurteilungen

(1) Nach der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von der Anleitung zu erstellen und von der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum zu unterzeichnen. Sie sind der Fachkraft im Berufspraktikum bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Dauer, Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.

(2) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens sechs Monate abgeleistet werden.

(4) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit in der Praxisstelle insgesamt mehr als 40 Arbeitstage nicht ausgeübt, soll sich das Berufspraktikum um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.

§ 7

Praxisbegleitende Veranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung praxisbegleitende Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Veranstaltungen unterstützen die Fachkraft im Berufspraktikum in ihrem Lernprozess. Sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher und schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Veranstaltungen sind

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflektion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. Fachseminare, Hospitationen und Exkursionen.

Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Universität einbezogen werden.

(3) Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in Lerngruppen mit maximal zwölf Personen aufgeteilt. Jede Gruppe wird von einer Gruppenberatung begleitet, die über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend. Mit der Teilnahme an den in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten.

(4) Wenn in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.

§ 8

Kolloquium und Praxisbericht

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie darstellen kann, dass sie über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles, selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praxisbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim

Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Fachkraft im Berufspraktikum mit der Rolle als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge auseinandersetzt. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.

(4) Das Kolloquium soll in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Praxisbericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer

1. eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt,
2. an den praxisbegleitenden Veranstaltungen teilgenommen und
3. einen Praxisbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat.

Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Universität und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

(7) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praxisstellen;
5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.

Auf Wunsch der Fachkraft im Berufspraktikum kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung in beratender Funktion am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Fachkraft im Berufspraktikum die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt hat. Sie kann dafür den Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Fachkraft im Berufspraktikum ist. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, ist das Kolloquium nicht bestanden. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Berufspraktikum soll sich im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums um sechs Monate verlängern. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(11) Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

(12) Das Kolloquium ist zu protokollieren.

§ 9

Nichtteilnahme und Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.

(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 10

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde einziehen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.

(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.

§ 11

Staatliche Anerkennung

Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts), wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ zu führen.

§ 12

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie kann widerrufen werden, wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der anerkennenden Stelle einzuziehen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.

§ 13

Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum

(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die in Elementareinrichtungen abgeleistet wurden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen, können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.

(2) Die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es muss hierbei mindestens eine Halbtagsbeschäftigung vorgelegen haben.

(3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. sozialpädagogische Tätigkeiten nach dem Hochschulabschluss als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) können angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen und ein Nachweis über die Teilnahme an einer fachlichen Fortbildung innerhalb des Zeitraums der Anrechnung erbracht wurde,
2. andere sozialpädagogische Tätigkeiten nach dem Hochschulabschluss können mit bis zu drei Monaten angerechnet werden;
3. sozialpädagogische Tätigkeiten nach einer staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher können mit bis zu sechs Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden.

(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (Bachelor of Arts) nachgewiesen ist.

§ 14

Sonderregelungen aufgrund von Pandemien

(1) Kann die sozialpädagogische Tätigkeit in Praxisstellen aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von §

6 Absatz 4 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.

(2) Kann wegen einer Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach § 8 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 8 angemessen abzubilden.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem 01.05.2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, ist die Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge vom 29. September 2010 (Brem.GBl. S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge vom 29. September 2010 (Brem.GBl. S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 31, Stand Januar 2025

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden beteiligt:

- Magistrat Bremerhaven
- Senatorische Behörde für Klima, Umwelt und Wissenschaft
- Gesamtpersonalrat Bremen
- Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)
- Universität Bremen
- Arbeitnehmerkammer Bremen

Synopse zu den Anpassungen der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Elementarpädagogen/Elementarpädagoginnen im Lande Bremen, Anpassungen sind rot markiert

Aktuell	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>§1 Grundsatz</p> <p>Die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts) der Universität Bremen seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.</p>	<p>§1 Grundsatz</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (Bachelor of Arts) der Universität Bremen seine berufliche Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines in einem einjährigen Berufspraktikums nachgewiesen hat.</p> <p>(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt nach den Bestimmungen der Bremischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe.</p>	<p>Aktualisierung der Studiengangsbezeichnung</p> <p>Verschoben aus §1a/ Verweis auf die neue Bremische Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe</p>
<p>§1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>§ 1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse (1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses an Hochschulen oder Universitäten als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor of Arts erfolgt gemäß Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen.</p>	<p>§ 1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse</p> <p>§ 1a Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse (1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses an Hochschulen oder Universitäten als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor of Arts erfolgt gemäß Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen. (2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes</p>	Dieser Paragraph wird ersetzt durch neu §1 (2)

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikenerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Universität Bremen für den Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften ausreichen würden.</p> <p>(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrungen, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen den Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p> <p>(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes und der Aufenthaltsländer und - Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, und - eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder <p>in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.</p>	<p>gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Universität Bremen für den Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften ausreichen würden.</p> <p>(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrungen, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen den Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p> <p>(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes und der Aufenthaltsländer und — Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, und — eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder <p>- in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.</p>	
<p>§2 Berufspraktikum</p> <p>(1) Das Berufspraktikum besteht aus der Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen und aus einem Kolloquium.</p>	<p>§2 Berufspraktikum</p> <p>(1) Das Berufspraktikum besteht aus der sozialpädagogischer Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen Praxisstellen im Sinne des § 3, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Veranstaltungen und aus einem Kolloquium.</p>	<p>Sprachliche Anpassung und formaler Bezug</p>

Aktuell	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der Kinderbetreuung von öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.</p> <p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden: die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, in der Hochschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.</p>	<p>(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben insbesondere ver- allem in Einrichtungen der Kinderbetreuung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.</p> <p>(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:-,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen, 2. in der Hochschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen, 3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften, 4. zu lernen, eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen zu überprüfen und eigenes Handeln zu begründen zu lernen. 	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Nummerische Aufzählung eingefügt</p>
<p>§ 3 Praktikumsstellen</p> <p>(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit soll in Elementareinrichtungen abgeleistet werden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen (Praktikumsstellen) und mindestens drei staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen oder -pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung (Sozialpädagogin oder -pädagoge mit Diplom- oder Bachelorabschluss oder Erzieherin oder Erzieher mit einem abgeschlossenen berufsbegleitenden vergleichbaren Weiterbildungsstudium) mit Berufserfahrung beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Elementarpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Elementarpädagogen oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung muss gewährleistet sein. Die Fachkraft soll im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten aktiv das Bemühen unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den</p>	<p>§ 3 Praktikumsstellen Praxisstellen</p> <p>(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit soll in Elementareinrichtungen abgeleistet werden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen (Praktikumsstellen Praxisstellen). Die Praxisstellen müssen und mindestens drei berufserfahrene und staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen oder -pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung (wie Sozialpädagoginnen oder -pädagogen mit Diplom- oder Bachelorabschluss oder Erzieherinnen oder Erzieher mit einem abgeschlossenen berufsbegleitenden vergleichbaren Weiterbildungsstudium), mit Berufserfahrung beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine Person gewährleistet sein, die mindestens über den Zeitraum des Berufspraktikums in der Praxisstelle beschäftigt ist und die über eine der in Satz 2 genannten fachlichen Qualifikationen ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Elementarpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Elementarpädagogen oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit sowie über eine mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung verfügt muss gewährleistet sein. Die anleitende Person muss an einer von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannten Fortbildung für die Anleitung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Berufspraktikum teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die anleitende Person Fachkraft soll im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten aktiv das Bemühen unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten genannten Ziele zu erreichen.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung ab hier durchgehend</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Verschiebung aus (4)</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>Arbeitspensen in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Praktikumsstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben, 2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung Ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt. <p>(3) Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>(4) Die Praktikumsstellen müssen von der Senatorin für Kinder und Bildung anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle, 2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung, 3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes 4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. <p>(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.</p> <p>(6) Die anerkennende Stelle führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen durch.</p>	<p>Dafür sind insbesondere Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen regelmäßig durchzuführen. Die Praxisstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensen in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Praktikumsstellen Praxisstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle Praxisstelle soll der Fachkraft im Berufspraktikum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben, 2. unter Berücksichtigung der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt. <p>(3) Der Träger der Praktikumsstelle Praxisstelle schließt mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.</p> <p>(4) Die Praktikumsstellen Praxisstellen müssen von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkannt sein. Um anerkannt werden zu können, müssen Praxisstellen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.</p> <p>(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung und Anschrift des Trägers sowie der Praktikumsstelle; 2. Angaben zur Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung; 3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes; 4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. 	<p>Korrektur der Bezüge</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Sicherstellung geeigneter Praxisstellen</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Verschoben in (1)</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>(7) Die anerkennende Stelle berät bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der anerkennenden Stelle die Praktikumsstelle schriftlich mitteilen.</p> <p>(8) Die anerkennende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.</p>	<p>(5 6) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.</p> <p>(67) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist für die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich.</p> <p>(78) Die anerkennende Stelle Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung berät bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen Praxisstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum muss soll der anerkennenden Stelle Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung die Praxisstelle zwei Monate vor Beginn des Berufspraktikums schriftlich mitteilen.</p> <p>(89) Die anerkennende Stelle Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist muss ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtungsleitung, der Anleitung und der Fachkraft im Berufspraktikum, unter Beteiligung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung mit den Beteiligten zu führen stattfinden.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Ermöglichung der externen Vergabe der Fortbildungsdurchführung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 4 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praktikumsstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Elementarpädagogin oder -pädagogen</p>	<p>§4 Ausbildungsplan</p> <p>(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praktikumsstelle Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.</p> <p>(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Elementarpädagogin oder -pädagogen einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische</p>	<p>Präzisierung</p>

Aktuell	NEU	Begründung
Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen	Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikenerkennungsverordnung)	Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung
<p>einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben, und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der anerkennenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.</p> <p>(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben, und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.</p> <p>(4) Der anerkennenden Stelle Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung ist soll spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden zugesendet werden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle Praxisstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.</p>	<p>Verschlinkung</p> <p>Grammatikalische Korrektur</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Verschlinkung</p>
<p>§ 5 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind dem oder der Beurteilten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 5 Beurteilungen</p> <p>(1) Nach sechs Monaten der Hälfte des Berufspraktikums erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Bei abweichender Dauer des Berufspraktikums wird dieser Zeitraum entsprechend angepasst. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sind von der Anleitung den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und von der Anleitung sowie der Fachkraft im Berufspraktikum dem oder der Beurteilten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkennenden Stelle zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis Arbeitszeugnis bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§6 Verlängerung und Unterbrechung der sozialpraktischen Tätigkeit</p> <p>(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sich Hinweise ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der geplanten Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p>	<p>§6 Dauer, Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums der sozialpraktischen sozialpädagogischen Tätigkeit</p> <p>(1) Das Berufspraktikum dauert in Vollzeit zwölf Monate, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Werden weniger Wochenstunden gearbeitet, verlängert sich das Berufspraktikum dementsprechend. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als 19,6 Stunden betragen.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Neu: Transparente Teilzeitregelung</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikenerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>(2) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.</p> <p>(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Hochschulprüfung begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die anerkennende Stelle.</p>	<p>(4 2) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sich Hinweise Anhaltspunkte ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der geplanten Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf soll bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.</p> <p>(3) Wird die Praxisstelle während des Berufspraktikums gewechselt, sollen an der neuen Praxisstelle mindestens sechs Monate abgeleistet werden.</p> <p>(2 4) Wird die sozialpraktischepädagogische Tätigkeit in der Praxisstelle länger als acht Wochen insgesamt mehr als 40 Arbeitstage nicht ausgeübt, soll verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten verlängern, um den Zeitraum bis zur Erreichung der Ziele aus dem Ausbildungsplan verlängern.</p> <p>(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Hochschulprüfung begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die anerkennende Stelle.</p>	<p>Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen</p> <p>Neu: Klarheit über Verfahren bei Wechsel der Praxisstelle</p> <p>Präzisierung</p> <p>Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen</p> <p>Frist entfällt bei akademischen Abschlüssen</p>
<p>§ 7 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie den ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflektion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachseminare, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Universität einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Personen aufgeteilt. Jede Gruppe erhält</p>	<p>§ 7 Praxisbegleitende Veranstaltungen</p> <p>(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen durchgeführt.</p> <p>(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum in ihrem professionellen Lernprozess. Sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, der Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, der Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, der Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflektion der beruflichen Rolle und Erfahrungen, 2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und 3. Fachseminare, Hospitationen, Exkursionen. <p>Bei der Durchführung der praxisbegleitenden Veranstaltungen sollen die Fachpraxis und die Universität einbezogen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p>(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten Die Fachkräfte im Berufspraktikum werden in zu Lerngruppen von 10 bis mit maximal zwölf Personen aufgeteilt. Jede Gruppe wird von einer Gruppenberatung begleitet, erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, inklusive des Tages für das Kolloquium, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend. Mit der Teilnahme an den in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Veranstaltungen ist jeweils ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit abgegolten.</p> <p>(4) Wenn in zwölf Monaten an mehr als drei Tagen und in sechs Monaten an mehr als zwei Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen versäumt wurden, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p>	<p>Ermöglichung flexiblerer Gruppenzusammensetzung</p> <p>Klarheit gegenüber Arbeitgebern</p> <p>Neu: Angleichung aller Anerkennungsverordnungen</p>
<p>§8 Kolloquium und Praktikumsbericht</p> <p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen Aufgabenfeldern notwendig sind.</p> <p>(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.</p> <p>(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumsbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Elementarpädagogin oder -pädagoge auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A4 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die</p>	<p>§8 Kolloquium und Praktikumsbericht Praxisbericht</p> <p>(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant Fachkraft im Berufspraktikum die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen Aufgabenfeldern notwendig sind.</p> <p>(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und maximal 30 Minuten.</p> <p>(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumsbericht Praxisbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant Fachkraft im Berufspraktikum mit der Rolle als Elementarpädagogin oder -pädagoge auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Die Anforderungen an den Praxisbericht werden den Fachkräften im Berufspraktikum im Vorfeld mitgeteilt.</p> <p>(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden. Das Kolloquium soll in den letzten zwei Monaten vor Beendigung und spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.</p> <p>(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht Praxisbericht die ihrer Behinderung angemessenen</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p> <p>Präzisierung</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkenntungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer einen Zwischenbericht gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, seine notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht gemäß §8 Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Universität und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p> <p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat; 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird; 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen, 6. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird. <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.</p> <p>(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.</p> <p>(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Zwischenbericht eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, 2. an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen Veranstaltungen teilgenommen und 3. einen Praxisbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. <p>Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Universität und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der praxisbegleitenden Veranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen und mit besonderen Auflagen zu verbinden.</p> <p>(7) Der Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung, von denen eine oder einer den Vorsitz hat; 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird; 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen Praxisstellen, 5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird. <p>Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme in beratender Funktion am Kolloquium teilnehmen.</p>	<p>Nummerische Aufzählung eingefügt</p> <p>Redundant/ siehe §7 Absatz 4</p> <p>Korrektur der Bezeichnung</p> <p>Wird über Trägervertretung abgedeckt</p> <p>Übernahme der geänderten Bezeichnung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikenerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praktikumsberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig</p> <p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p>	<p>(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum den gemäß die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht Praxisbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten Fachkraft im Berufspraktikum liegt ist. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praxisberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.</p> <p>(10) Das Berufspraktikum soll sich im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums um sechs Monate verlängern. Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung anerkennende Stelle kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.</p> <p>(12) Das Kolloquium ist zu protokollieren.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen</p> <p>Präzisierung</p> <p>Verschlinkung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p> <p>Verschlinkung</p>
	<p>§9 Nichtteilnahme und Rücktritt</p> <p>(1) Wer ohne wichtigen Grund an dem Kolloquium nicht teilnimmt, hat nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für eine Nichtteilnahme vor, ist dieser der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich und vor Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkenntungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
	<p>das Kolloquium als nicht durchgeführt und es wird ein neuer Termin anberaumt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden.</p> <p>(2) Wer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes an dem Kolloquium teilgenommen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.</p> <p>(3) Vor Beginn des Kolloquiums ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	
	<p>§10 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Wer es unternimmt, das Kolloquium oder den Praxisbericht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wer nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.</p> <p>(2) Wird vor oder während des Kolloquiums festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.</p> <p>(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p> <p>(4) Stellt sich die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Urkunde heraus, kann die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die ergangene Entscheidung zurücknehmen, die Urkunde einziehen oder das Kolloquium für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums.</p> <p>(6) Auf diese Bestimmungen ist im Vorfeld hinzuweisen.</p>	<p>Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikenerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>§9 Staatliche Anerkennung Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin (Bachelor of Arts) mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)“ zu führen.</p>	<p>§911 Staatliche Anerkennung Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ (Bachelor of Arts) zu führen.</p>	<p>Nummerische Anpassung Männliche und weibliche Form muss erscheinen Redaktionelle Änderung</p>
<p>§10 Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung (1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe nach § 72a SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden. (2) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.</p>	<p>§102 Versagung Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung (1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen zurückgenommen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben. oder Sie kann widerrufen werden, wenn nach der Erteilung Versagungsgründe, insbesondere nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen, bekannt werden. (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde über die staatliche Anerkennung von der anerkennenden Stelle einzuziehen. (23) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Rücknahme-Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen. (4) Zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung.</p>	<p>Nummerische Anpassung und redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Vereinheitlichung der AOs Neu: Regelung des Verfahrens Nummerische Anpassung Neu: Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>
<p>§ 11 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum (1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen. (2) Die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein. (3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze; 1. Sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Hochschulprüfung als Elementarpädagoge oder Elementarpädagogin (Bachelor</p>	<p>§ 143 Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum (1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die in Elementareinrichtungen abgeleistet wurden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen-die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung anerkennenden Stelle auf Antrag auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen. (2) Die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen-sollen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es muss hierbei mindestens in-Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein-vorgelegen haben.</p>	<p>Nummerische Anpassung Präzisierung Einzelfallentscheidungen ermöglichen</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
<p>of Arts), die den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 entsprechen, können angerechnet werden.</p> <p>2. Andere sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Hochschulprüfung können mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.</p> <p>3. Sozialpädagogische Tätigkeiten nach einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin können mit bis zu sechs Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden.</p> <p>(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts) nachgewiesen ist.</p>	<p>(3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:</p> <p>1. sozialpädagogische Tätigkeiten nach dem Hochschulabschluss der Hochschulprüfung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) können angerechnet werden, wenn sie die den Anforderungen der nach den §§ 2 und 3 entsprechen und ein Nachweis über die Teilnahme an einer fachlichen Fortbildung innerhalb des Zeitraums der Anrechnung erbracht wurde, können angerechnet werden,</p> <p>2. andere sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Hochschulprüfung dem Hochschulabschluss können mit bis zu drei Monaten angerechnet werden, ,</p> <p>3. sozialpädagogische Tätigkeiten nach einer staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher können mit bis zu sechs Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden.</p> <p>(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (Bachelor of Arts) nachgewiesen ist.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung der Studiengangsbezeichnung</p>
	<p>§14 Sonderregelungen aufgrund von Pandemien</p> <p>(1) Kann die sozialpädagogische Tätigkeit aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung pandemischer Situationen länger als acht Wochen nicht ausgeübt werden, bleibt abweichend von §6 Abs. 4 die Anerkennung des Berufspraktikums davon unberührt, sofern die berufliche Eignung nachgewiesen werden kann.</p> <p>(2) Kann wegen der Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit pandemischen Situationen im Verlauf des Berufspraktikums das Kolloquium nach § 8 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 8 angemessen abzubilden.</p> <p>(3) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidung über die je nach Dauer der Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlichen Prüfungsersatzleistungen und über die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.</p>	<p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>
<p>§ 12 Übergangsbestimmungen Berufspraktikantinnen oder -praktikanten, die am 1. Oktober 2010 bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p>	<p>§ 125 Übergangsbestimmungen Berufspraktikantinnen oder -praktikanten, die am 1. Oktober 2010 bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.</p>	<p>Nummerische Anpassung</p> <p>Vereinheitlichung der Anerkennungsverordnungen</p>

Aktuell	NEU	Begründung
<p>Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) im Lande Bremen</p>	<p>Ordnung Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung als von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im Lande Bremen (Bremische Elementarpädagogikanerkennungsverordnung)</p>	<p>Korrektur im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung</p>
	<p>Für Fachkräfte im Berufspraktikum, die das Berufspraktikum vor dem 01.05.2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist. , ist die Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge vom 29. September 2010 (Brem.GBl. S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) geändert worden ist, weiter anzuwenden.</p>	
<p>§ 13 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Bremen, 29. September 2010 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>§ 136 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge im Lande Bremen vom 29. September 2010 (Brem.GBl. S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) geändert worden ist, außer Kraft. Bremen, den XX.XX.XXXX Die Senatorin für Kinder und Bildung</p>	<p>Nummerische Anpassung</p>